

Basels Gerichtswesen im Mittelalter

Autor(en): **Heusler, Andreas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigem**

Band (Jahr): **100 (1922)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1006949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Basels Gerichtswesen im Mittelalter

Von Andreas Heusler †

100. Neujahrsblatt
herausgegeben von der
Gesellschaft zur Förderung
des Guten und Gemein-
nützigen 1922

Basel. In Kommission bei Helbing & Lichtenhahn

Inhalts-Anzeige der früheren Neujaarsblätter.

1. Erzählungen aus der Basler Geschichte in zwangloser Reihenfolge.

* bedeutet vergriffen.

- Nr. *1. 1821. (Bernoulli, Dan.) Isaac Iselin.
" 2. 1822. (Burchardt, Jac., Obersthelfer, später Antistes.) Der Auszug der Rauracher.
" *3. 1823. (Sanhart, Rudolf.) Basel wird eidgenössisch. 1501.
" *4. 1824. (Hagenbach, R. R.) Die Schlacht bei St. Jakob. 1444.
" *5. 1825. (Hagenbach, R. R.) Die Kirchenversammlung zu Basel. 1431—1448.
" *6. 1826. (Hagenbach, R. R.) Die Stiftung der Basler Hochschule. 1460.
" *7. 1827. (Hagenbach, R. R.) Erasmus von Rotterdam in Basel. 1516—1536.
" *8. 1828. (Hagenbach, R. R.) Scheit Ibrahim, Johann Ludwig Burchardt aus Basel.
" *9. 1829. (Hagenbach, R. R.) Rudolf von Habsburg vor Basel. 1273.
" *10. 1830. (Hagenbach, R. R.) Bürgermeister Wettstein auf dem westphälischen Frieden.
" *11. 1831. (Hagenbach, R. R.) Das Jahr 1830, ein wichtiges Jahr zur Chronik Basels.
" *12. 1832. (Burchardt, A.) Die Schlacht bei Dornach am 22. Juli des Jahres 1499.
" *13. 1835. (Burchardt, A.) Landvogt Peter von Hagenbach.
" *14. 1836. (Burchardt, A.) Das Leben Thomas Platens.
" *15. 1837. (Burchardt, A.) Das große Sterben in den Jahren 1348 und 1349.
" *16. 1838. (Burchardt, A.) Das Karthäuser-Kloster in Basel.
" *17. 1839. (Burchardt, A.) Der Rappentrieg im Jahr 1594.
" *18. 1840. (Burchardt, A.) Die ersten Buchdrucker in Basel.
" *19. 1841. (Heusler, Abr.) Die Zeiten des großen Erdbebens.
" *20. 1842. (Burchardt, A.) Hans Holbein der Jüngere von Basel.
" *21. 1843. (Wackernagel, W.) Das Siechenhaus zu St. Jakob.
" *22. 1844. (Reber, B.) Die Schlacht von St. Jakob an der Birs.

2. Die Geschichte Basels von den ältesten Zeiten bis zur Einführung der Reformation in zusammenhängenden Erzählungen dargestellt.

- Nr. *23. 1845. (Fechter, D. A.) Die Rauraker und die Römer, Augusta Rauracorum und Basilia.
" *24. 1846. (Burchardt, Jacob, Professor.) Die Alemannen und ihre Bekehrung zum Christentum
" *25. 1847. (Streuber, W. Th.) Bischof Hatto, oder Basel unter der fränkischen Herrschaft.
" *26. 1848. (Burchardt, Theophil.) Das Königreich Burgund, 888—1032.
" *27. 1849. (Burchardt, Th.) Bürgermeister Wettstein auf dem westphälischen Frieden.
" *28. 1850. (Fechter, D. A.) Das Münster zu Basel.
" *29. 1851. (Fechter, D. A.) Bischof Burchard von Hasenburg und das Kloster St. Alban.
" *30. 1852. (Fechter, D. A.) Das alte Basel in seiner allmählichen Erweiterung bis 1356.
" *31. 1853. (Burchardt, Th.) Die Bischöfe Adalbero und Ortlieb von Froborg.
" *32. 1854. (Burchardt, L. A.) Bischof Heinrich von Thun.
" *33. 1855. (Hagenbach, R. R.) Die Bettelorden in Basel.
" *34. 1856. (Burchardt, L. A.) Die Zünfte und der rheinische Städtebund.
" *35. 1857. (Arnold, W., Professor.) Rudolf von Habsburg und die Basler.
" *36. 1858. (Wackernagel, W.) Ritter- und Dichterleben Basels im Mittelalter.
" *37. 1859. (Vischer, W.) Basel vom Tode König Rudolfs bis zum Regierungsantritte Karls IV.
" *38. 1860. (Heusler, Andr.) Basel vom großen Sterben bis zur Erwerbung der Landschaft. 1349—1400.
" *39. 1861. (Burchardt, Th.) Basel im Kampfe mit Österreich und dem Adel.
" *40. 1862. (Hagenbach, R. R.) Das Basler Konzil. 1431—1448.
" *41. 1863. (Fechter, D. A.) Basels Schulwesen im Mittelalter. Gründung der Universität. Anfänge der Buchdruckerkunst.
" *42. 1864. (Buxtorf, R.) Basel im Burgunderkriege.
" *43. 1865. (Vischer, W.) Der Schwabekrieg und die Stadt Basel. 1499.
" *44. 1866. (Frey, Hans.) Basels Eintritt in den Schweizerbund.
" *45. 1867. (Buxtorf, R.) Die Teilnahme der Basler an den italienischen Feldzügen.
" *46. 1868. (Hagenbach, R. R.) Johann Decolampad und die Reformation in Basel.



Basels Gerichtswesen im Mittelalter.

Von Andreas Heusler. †

100. Neujahrsblatt

herausgegeben

von

der Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigen.

1922.

Basel.

In Kommission bei Helbing & Lichtenhahn.

Vorwort.

Es ist dem Verfasser des hundertsten Basler Neujahrsblattes nicht mehr vergönnt gewesen, sein Werk im Druck erscheinen zu sehen; am Allerseelentag 1921 ist Andreas Heusler im hohen Alter von 87 Jahren aus dem Leben geschieden. Das Manuskript mit der kleinen und zierlichen Schrift des Autors lag schon seit dem Frühling dieses Jahres, da es Andreas Heusler unter großen körperlichen Beschwerden und Leiden niedergeschrieben hatte, vollendet bereit und ist nun unverändert in den Druck gegeben worden.

Mit diesem seinem letzten abgeschlossenen Werk wendet sich der ehrwürdige Lehrer und Darsteller der Rechtsgeschichte noch einmal an einen weiten Kreis von Jungen und Alten und erzählt ihnen aus der Fülle seiner historischen Kenntnisse mit der ihm eigenen wunderbaren Klarheit, wie sich Recht und Gericht in der Vergangenheit seiner geliebten Vaterstadt Basel entwickelt und gestaltet haben.

Möge dieses Vermächtnis Andreas Heuslers recht viele dankbare und verständnisvolle Leser finden!

In den reichen Kranz Baslerischer Neujahrgaben der Gemeinnützigen Gesellschaft wird hier das hundertste Blatt eingefügt. Eine Fülle von teilweise bisher unbekanntem Material für die Geschichte von Basel ist hier zusammengebracht und in liebevoller gründlicher Verarbeitung und fließender Darstellung durch berufene Geschichtsfreunde dem Publikum als ein Schatz baslerischer Geschichtsforschung und als ein Zeugnis des Interesses und der Freude an der Kenntnis unsrer alten Geschichte in einem Umfange dargeboten, der mir, als ich um Abfassung des diesjährigen Neujahrsblattes angegangen wurde, die Wahl eines in den Rahmen der fast ausgeschöpften Basler Geschichte passenden Gegenstandes schwer gemacht hat. Ich wage ein Thema herauszugreifen, das allerdings einer für ein weiteres Publikum genügend reich zu machenden Darstellung nicht in hohem Maße zugänglich ist, versuche es aber in ein Gewand zu kleiden, das dem Bilde Farbe und Leben zu geben vermag.

Entstehung einer Stadt- und Gerichtsgemeinde.

Zum Verständnisse des städtischen Gerichtswesens bedarf es vor allem der Einsicht in die Bildung der Stadtgemeinde und in die Gerichtsorgane (Richter und Urteiler).

Zu nicht genau bestimmbarer Zeit ist der Bischofssitz von der verkümmerten Colonia Augusta nach Basel verlegt worden. Das setzt schon das Vorhandensein einer Gemeinde voraus. Klöster wurden zwar vorzugsweise in den eremus, die Wüstung, unwirtliches Land, gelegt, nie aber Bischofssitze, weil diese nicht wie die Klöster die Weltflucht suchten, nicht wie diese im Urwalde ihr erstes entbehrungsvolles Dasein fristen und durch Rodung und Anbau dürftigen Lebensunterhalt gewinnen mußten, sondern in der geistlichen Führung und Leitung einer Gemeinde ihre Aufgabe fanden. Klein und armselig genug war immerhin diese Basler Gemeinde, aber sie hatte doch schon eine Pfarrkirche, die dem heiligen Martin geweiht war, und, was wir nicht urkundlich haarföhr nachweisen, aber auf Grund verschiedener späterer Zeugnisse für wahrscheinlich, ja für sicher annehmen können, eine königliche Pfalz; zwar nicht ein vornehm ausgebautes palatium auf großer Meierei, wie die Pfalzen Karls des Großen waren, sondern ein auf bescheidenem Fuße eingerichtetes Absteigequartier, dem freilich die nötigsten Hof- und Wirtschaftsgebäude nicht fehlen konnten. Diese Pfalz erhob sich nahe bei der Pfarrkirche auf dem steil aus dem Rhein aufsteigenden Hügel, und mit ihm der Bischofssitz. Basel war also eine Königsburg und bildete mit

der nicht unbeträchtlichen Banneile einen Bestandteil des unermeßlichen Königsgutes, über das der Herrscher nach Belieben verfügte. Das wurde auch für die städtische Entwicklung das Maßgebende.

Aus dem Königsgute mußte der Bischofsitz dotiert werden, um seiner geistlichen Aufgabe, dem Gottesdienst (*Deo servire*), in allen Formen seines kirchlichen Hirtenamtes genügen zu können. Zu solcher Dotierung ließ sich der König um so bereitwilliger herbei, als er nicht nur die Kirchen dafür mit schweren Leistungen für den Reichsdienst und in den königlichen Fiskus (*servitia* mannigfacher Art) belastete, sondern auch, nachdem sich das Kirchengut durch Vergabungen und Stiftungen von hohen Herren und Laien ins Ungemessene gemehrt hatte, das Recht in Anspruch nahm, den Kirchen für die Bedürfnisse des Reiches ihren Besitz, soweit er nicht für den Kirchendienst notwendig war, zu entziehen und den staatlichen Interessen dienstbar zu machen. Die Handhabe dazu bot dem König das enge Schutzverhältnis, in das er die Kirchen gestellt hatte; er gewährte ihnen als den Wehr- und Hilflosen seinen königlichen Schutz, damit zwang er sie aber auch unter die Munt, d. h. die Hausgewalt des Hausherrn über die ihm untergebenen Diener; die Reichsklöster und die Bischöfe standen unter der Munt des Königs und als Muntherr ordnete er ihnen einen Verwaltungsbeamten, der ihre selbständige Bewegung in der Verwendung des Kirchengutes auf Schritt und Tritt kontrollierte und gewaltig einschränkte, wie denn auch seit Karl Martell der König das Kirchengut ohne Bedenken als Reichsgut, die Kirchen als Eigenkirchen des Reiches betrachtete und darüber durch Benefizierung weltlicher Magnaten verfügte, bis der Investiturstreit dem ein Ende machte. Dieser den geistlichen Anstalten gesetzte Verwaltungsbeamte war der Vogt (*advocatus*). Nominell bestellte ihn der Bischof, er erteilte ihm die Amtsbefugnisse; in Tat und Wahrheit setzte ihn der König nach seiner Wahl; denn die königliche Dotierung des Hochstifts galt immer noch als Königsgut, und der Bischof konnte nicht anders, als den ihm Bezeichneten annehmen. Das war jeweilen ein mächtiger Herr des Landes, ja geradezu der Graf des Gaues, worin der Bischofsitz lag, somit der in karolingischer Zeit vom König noch stark abhängige Diener in der Provinzialverwaltung des Reiches. So erhielten diese Vögte eine bedeutsame Doppelstellung: sie sollten *defensores ecclesiae* sein, die Interessen der Kirche nach Kräften wahren, zugleich aber deren Besitz dem Könige dienstbar und selbst verfügbar erhalten, und diese zweite Aufgabe stand von Anfang an entschieden im Vordergrund und beherrschte die Handlungsweise der Vögte. Sie beuteten ihre Gewalt in erster Zeit zugunsten des Königtums, in der Folge zu eigenem Vorteile aus, was zu den heftigsten Kämpfen zwischen Bischöfen und Vögten führte.

Für Basel äußerte sich das hier Skizzierte folgendermaßen: über die Dotierung des Hochstiftes mit Reichsgut sind wir nicht unterrichtet; wir können nur aus den

späteren Zuständen schließen, daß sie auch das Stadtgebiet, d. h. damals den Hügel mit der Pfalz zwischen Rhein und Birsig und die dazu gehörige Almend in größerem Umfange eingeschlossen hat, aber eben auch hier unter Wahrung des königlichen Oberigentums, das die Stadt fernerhin als Reichsland, als königliche Stadt, *civitas regia* und daher *publica*, fortbestehen ließ. Der Bischof trat für diese Dotation unter die Vogtei der Grafen von Honberg, der Gaugrafen der Landesgegend.

Aber dem Hochstift war mit dieser Dotation noch lange nicht geholfen. Ungelöst war noch die Frage, die uns neuestens im Weltkriege *ad oculos* demonstriert worden ist, die Ernährungsfrage für den bischöflichen Hofhalt. Das Land rings um die Burg, die dieser Hofhalt einnahm, war unbewohnt und unbebaut; die kleine, unter die Hörigkeit des Bischofs getretene Pfarrgemeinde am Fuße der Burg, am Ausflusse des Birsigs in den Rhein, konnte auf die Dauer das für den Unterhalt des Hofes Notwendige nicht aufbringen, eines Hofes, der bei aller Einfachheit doch ein Domkapitel mit seiner anspruchsvollen Klerisei herstellen und zur Erfüllung der Reichspflichten eine berittene Dienstmannschaft erhalten sollte. Die nächstliegenden und von bischöflichen Meierhöfen verwalteten Dörfer, ebenfalls zur Dotation gehörig, lieferten Nahrungsmittel soweit als möglich, aber kaum in so reichlichem Maße, daß der Hof davon ungeforgt leben konnte. Vollends die Erzeugnisse der Handarbeit, die für Bekleidung, Ausrüstung usw. immer mehr gesucht wurden, waren kaum erhältlich. Es mußte eine neue Gemeinde geschaffen werden, die erwerbsfähig und damit auch verkaufsfähig genug war, um dem Hofstifte seinen Bedarf zuzuführen; es mußte ein Kaufmannsstand und ein Handelsverkehr gewonnen werden, und das Mittel dazu war ein ständiger Markt und ein Marktrecht. Wie gelangte man dazu?

Von jeher waren an den königlichen Pfalzen aus Anlaß eines Hoflagers daselbst und an den Klöstern und bischöflichen Domen bei Kirchweihen und Kirchenfesten Kaufleute aller Art zusammengeströmt, wandernde Krämer, die außerhalb der Pfalz oder der Kirche Buden errichteten oder Bänke aufstellten, in und auf welchen sie ihre Waren feilhielten, Lebensmittel und Erzeugnisse kleiner Handarbeit, durch die sie manchen Bedarf des Königshofes oder der geistlichen Anstalt befriedigen konnten, wie sie auch dafür bei dem zahlreich herbeigekommenen Landvolke den seiner Kaufkraft entsprechenden Absatz fanden. In diesem bunten Treiben von Händlern, Spielleuten, Gauklern und fahrenden Leuten aller Gattung war oft genug Anstoß zu Reibungen, die in blutige Kaufereien und wildes Getümmel ausarteten. Der König setzte daher mitten auf den Markt seine Standarte mit dem Kreuz, dem Schwerte und dem Handschuh, das Weichbild, das die Anwesenheit des Königs anzeigte, zum Zeichen, daß der Marktplatz befriedet, unter das Recht und den Frieden der königlichen Burg und Residenz gestellt sei, und daß Anordnung und Aufruhr an diesem Orte unter der gleichen hohen Strafe stehe, zumal bei Gegenwart des Herrschers, wie schon

die alten Volksrechte diese hohe Befriedung des Königshauses mit schweren Bußen sicherstellen. Denn wo das Königskreuz aufgerichtet ist, da ist die Wohnung des Königs, und damit ist auch gesagt: der Marktplatz ist gefreiter Boden, weil Königswohnung; soweit der vom Weichbild erfaßte Marktplatz reicht, ist kein grundherrlicher, sondern freier Reichsboden vorhanden, wie der Königspalast selber es ist. Dieser Satz trat in seine wichtige und folgenreiche Funktion sofort, als sich das Bedürfnis aufdrängte, statt des nach wenigen Tagen oder Wochen des Hoflagers oder des Kirchenfestes verlassenen Marktes und demgemäß Wegnahme des Kreuzes (Weichbildes) und Aufhebung der Befriedung einen beständigen Markt mit Ansässigwerden der Kaufleute zu bleibendem Wohnsitz unter dauerndem Marktfrieden und Marktrechte zu haben. Das Verlangen darnach war allgemein: selbst ein Kloster in weit vom großen Verkehre abliegender Gegend wie Prüm in der unwirtlichen Eifel erbat sich im Jahre 861 von König Lothar einen ständigen Markt an einem naheliegenden Orte, „weil das Kloster wegen der weiten Entfernung des nächsten Marktes nicht geringen Schaden erleide“. Grund- und Landesherren bemühten sich selbst für kleine Ortschaften um Erlangung eines Marktes, ein Zeichen, wie dringend die Frage der Verproviantierung des Landes mit allen Bedarfsartikeln überall geworden war, vorab natürlich in den großen, an den internationalen Wasserstraßen des Rheines und der Donau gelegenen Bischofs-sitzen, die oft Mühe hatten, die nötige Zahl der Kaufleute herbeizulocken. Man holte sich, was man konnte, aus näheren und entfernteren Dörfern und gab ihnen das „Kauf-leutenrecht“, um sie zur Herbeischaffung der Nahrungs- und Gebrauchsmittel tüchtig zu machen. Das Kaufleutenrecht war das Marktrecht und dieses bestand nun eben darin, daß der Marktplatz, durch das beständig auf ihm aufgerichtet bleibende Königs-kreuz dauernd zu gefreitem Boden gemacht, in die Freiheit des Königshauses und dessen höheren Frieden einbezogen war, wozu auch gehörte, daß die Kaufleute schon auf der Reise und für ihre Warenzüge dieses Friedens und königlichen Schutzes und gegen eine Gebühr Anspruch auf sicheres Geleite des Marktherrn genossen. Bei dieser Bedeutung des Marktrechtes versteht es sich von selbst, daß es Regal war, nur der König es verleihen konnte, weil nur er freien Königsboden zu schaffen vermochte. Erst später hat er angefangen, geistlichen und weltlichen Herren dieses Regalrecht zu erteilen, so daß sie nun selbst Märkte errichten konnten.

Aus dem Marktrecht folgte aber, für unsern Zweck besonders erheblich, ein wich-tiges Stück des Kaufleutenrechts: der Marktplatz mit Umgebung war nun ständig gefreiter Reichsboden; die Hofstätten, die Baupläze, die auf ihm den Kaufleuten zu Hausbau eingeräumt wurden, standen unter Weichbildrecht, waren jeder grund-herrlichen Abhängigkeit entnommen, wurden den Kaufleuten zu einer ein festes erbliches Recht gewährenden freien Leihe gegen mäßigen Zins verliehen, der als „Wort“- (= Hofstatt-) Zins bloß eine Rekognitionsgebühr für Anerkennung des

Obereigentums des Stadtherrn darstellte, und der Kaufmann, der nun auf der Hofstatt sein Haus baute, erwarb dieses als seine *melioratio*, Besserung, zu eigen, daher er geradezu die Liegenschaft als sein *proprium*, sein Eigentum, betrachtete und sie ihm auch als solches respektiert wurde. Im Marktrecht war andererseits enthalten das Recht des Marktherrn zu Erhebung des Marktzolles auf den eingeführten Waren, Standgebühren für Verkaufsplätze nebst verschiedenen Abgaben für das Recht zum Handeltreiben mit gewissen Waren, z. B. Wein, Salz; bei Wein oft zu ausschließlichem Rechte des Marktherrn auf den Verkauf zu bestimmten Jahreszeiten erweitert (Bannwein), und Schlagung von Münze für den Marktgebrauch. Gerne ließen sich die Stadtherrn die durch Freieung ihres Bodens aus der Grundherrschaft allenfalls eintretende Einbuße gefallen; der Markt war ihnen ohne Vergleich wertvoller, sie gewannen durch ihn reichlich mehr an Gebühren und sahen namentlich eine für ihre Besteuerung mit Abgaben und Zöllen vermögensfähige Einwohnerschaft sich mehr und mehr heranzubilden.

Die vorstehende Darstellung paßt nun auch vollständig auf unser Basel. Außerhalb der ältesten Ummauerung der Burg mit dem Bischofsitze ist wie überall in den Bischofsstädten der dauernde Markt errichtet; um den Marktplatz und an den darauf auslaufenden Straßen sind die zu freier Leihe ausgegebenen Hofstätten angelegt, besiedelt von einem Kaufmannsstande, alles unter dem die Freieung und das Gebiet des Königs- (nunmehr Stadt-) Friedens symbolisierenden, auf dem Marktplatz aufgepflanzten Königskreuz. Diese Hofstätten sind den Kaufleuten zu freier Leihe gegen geringen Rekognitionszins (im 15. Jahrhundert 2 Stebler) verliehen; das ist der Martinszins, der das ganze Mittelalter hindurch in feierlichem Umritte der ersten Amtleute der Stift und der Gerichtsbeamten und Gerichtsdiener der Stadt innerhalb der innern Stadt (und nur in ihr, dem alten freien Reichsboden) erhoben und erst 1524 vom Räte einseitig und eigentlich gewalttätig aufgehoben worden ist.

Unter diesen Kaufleuten darf man sich nicht gleich die reichen Kaufherren des 14. und 15. Jahrhunderts denken, die ihre Waren über Land und Meer verfrachteten, sondern Krämer für die häuslichen Bedürfnisse und Kleinhändler mit Nahrungsmitteln; „*de omnibus quae ad cibaria pertinent*“ nennt noch eine Urkunde Heinrichs II. von 1040 für Quedlinburg den einzigen Geschäftskreis der Marktgerichtsbarkeit der Kaufleute. Sie kamen weither aus den Dörfern und bezogen von ihren und ihrer Nachbarn Gütern daselbst ihre Waren: „*Bauern, denen wir das Recht der Handelschaft bewilligt haben, daß sie und ihre Nachkommen Kaufleute seien*“ (*villani, quibus mercandi potestatem concessimus. ut ipsi et eorum posteri sint mercatores*, Privileg für Allenspach 1075). Eine Menge Basler Bürgergeschlechter des Mittelalters zeigen durch ihre Namen diese ihre Herkunft; das Birstal, der Sundgau, schwächer der Breisgau, lieferten diesen Zuzug: von Arguel, von Bloßheim, von Suna, von Sundolz-

dorf, von Haltingen, von Machstatt, von Muspach, von Reinach, von Schliengen, von Solothurn usw.

Diese auf dem gefreiten Königsland angesiedelten und erbgeessenen Kaufleute bildeten die Stadtgemeinde, die civitas, die communitas civium, die Bürger, sie allein, obschon sie nicht die einzigen Stadtbewohner waren. Alles, was außerhalb dieser communitas bestand, war bischöfliche und unter Hörigkeit vom Bischof stehende Gemeinde, der notwendigsten kleinen Landwirtschaft, Rebbaue u. dgl. auf der bischöflichen Almend und dem Handwerk für den Unterhalt des bischöflichen Haushaltes obliegend. Als Klöster in und neben der Stadt gegründet wurden, das Kloster St. Alban, das Stift St. Leonhard, erhielten sie aus dieser Almend ihre Dotierung mit den spärlichen darauf hausenden Hörigen und vermehrten deren Zahl durch Verleihung von Grund und Boden nicht zu freier, sondern zu hof- (grund-) herrlicher Leihe. So bildeten sich hier klösterliche Gemeinden, streng geschieden anfangs von der Stadt- oder Bürgergemeinde, nicht zur universitas, communitas civium gehörig; Stadtgemeinde war nur die communitas mercatorum, die Stadt Kaufmannstadt. Im 12. Jahrhundert sind diese grundherrschaftlichen Gemeindlein außer St. Alban eingegangen durch die Emanzipation der Handwerker und ihr Aufsteigen zur Freiheit des Marktverkehrs und damit zum Eintritt in die Bürgerschaft.

Ich gewärtige den Einwand des ungeduldigen Lesers: was hat das alles mit dem Gerichtswesen zu tun, von dem doch die Rede sein soll? Die Antwort ist, daß das Bisherige die nicht überflüssige Einsicht in die Grundlagen verschaffen sollte, auf denen sich die Gerichte und das Gerichtswesen aufbauten; wir müssen wissen, worin die Stadt und die Stadtgemeinde besteht, über die der Richter gesetzt ist und die hinwiederum diesem Richter seinen Wirkungskreis schafft, und woher es kommt, daß mannigfach scheinbar seltsame, aber eben durch solche Vorkenntnis verständliche Kreuzungen zwischen den verschiedenen Richtern in der Stadt uns entgegentreten. Jetzt ist der Weg frei und wir kommen zur Sache.

Richter und Gerichte in der Stadt.

Im Mittelpunkt der Rechtspflege über die Stadtgemeinde stehen während des Mittelalters zwei Beamte, die sich in die Gerichtsbarkeit über die Stadt teilen, wie das übrigens auch anderwärts allgemein der Fall war; es sind dies der Vogt und der Schultheiß; in ihnen konzentriert sich die gesamte Jurisdiktion auf allen Gebieten des Rechts, soweit nicht das geistliche Recht und die geistlichen Gerichte ihr Abbruch getan und Spezialgerichte für besondere Rechtsachen (Bausachen usw.) wie auch Sondergerichte von Genossenschaften für ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten sich eine bescheidene Kompetenz neben der überragenden, das Allgemeine umfassenden Gerichts-

barkeit des Vogtes und des Schultheißen verschafft haben. Nun begnügt man sich in der Regel damit, die Abgrenzung der beiderseitigen Kompetenzen von Vogt und Schultheiß mit der uns heute geläufigen Formel von Straf- und Zivilrecht abzutun, und den Vogt zum Strafrichter, wenigstens zum Richter über das Blut und Leibesstrafen, den Schultheißen zum Richter über die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit Beigabe von Vergehen und Übertretungen mehr polizeilicher Natur, die innerhalb des dem Schultheißen zustehenden Bannes zu verbüßen sind, zu betrachten. Ganz so einfach liegt indes die Frage nicht.

Wir bemerken zuerst: Straf- und Ziviljustiz sind in der ersten germanischen Zeit keine gangbaren Begriffe; es gibt prägnant ausgesprochen noch kein Strafrecht, denn es fehlt jede öffentlich-rechtliche, vom Gemeinwesen verhängte Strafe; selbst in den paar wenigen schon von Tacitus in seiner Germania genannten Fällen schwerster Verbrechen gegen den Bestand der Volksgemeinschaft und die Reinheit des Volkstums, die der Missetäter mit dem Tode bezahlen muß, handelt es sich nicht um Bestrafung, sondern um Opferung des Verbrechers zur Reinigung des von ihm beschmutzten Volkes; es ist eine religiöse Handlung, die Gottheit muß versöhnt werden, die Priester vollziehen das blutige Werk. Leibes- und Lebensstrafen sind unbekannt; die oft auf hohe Beträge ansteigenden Geldbußen, die in den Volksrechten auf alle möglichen Verbrechen gesetzt sind, stellen sich nicht als Strafen dar, sondern als eine von der Volksgemeinde normierte Sühne für das dem Verletzten zugefügte Unrecht, und wenn sich der Verbrecher deren weigert, wird er der Fehde und Rache des Verletzten und seiner Sippe und bei beharrlicher Mißachtung der richterlichen Befehle und Vorladungen durch Verhängung der Friedlosigkeit der Vernichtung überlassen.

Das war das alte Volksrecht, und der Richter dieses Volksrechtes, der die Volksgerichte abhielt und durch die Gerichts- (Volks-) Gemeinde die Urteile über Verhängung dieser Bußen finden ließ, war der Centenar, d. h. der vom Volke gewählte und sich selbst gesetzte Vorsteher der Hundertschaft, das ist der aus den Dorf- und später Kirchengemeinden bestehenden Unterabteilung des großen Gaues, und alle Gerichte waren Hundertschaftsgerichte und die Hundertschaftsvorsteher die einzigen Richter. Von ihnen nahmen also auch die Kirchengutsleute, die auf den kirchlichen Dotationen saßen, ihr Recht.

Als infolge der Reichsgründung durch Chlodwig das Königtum mit bisher unerhörten Ansprüchen königlicher Machtbefugnisse auftrat, drang ein durch königliche Befehle, *praecepta*, und den auf deren Mißachtung gesetzten hohen Königsbann ein königliches Amtsrecht neben das Volksrecht ein, und dieses Amtsrecht machte nicht Halt vor der Unzulässigkeit von Leibes- und Lebensstrafen, sondern führte solche für eine Anzahl von Verbrechen im Interesse der strammen Königsgewalt über die öffentliche Ordnung in zunehmender Ausdehnung in das Recht ein. Dafür aber verwendete

der König nicht den Volksrichter, den Zentnar, sondern behufs Sicherung der damit verbundenen Königsbannbußen seinen Fiskalbeamten, den Grafen, den er als seinen ganz von ihm abhängigen Diener über den ganzen Gau gesetzt hatte, und dem er zu diesem Zwecke mit dem Königsbann ausstattete, und so wurde der Graf der Richter in den unter Königsbann gestellten Rechtsfachen. Dazu gehörte auch die Vollziehung der Liegenschaftseinweisungen in streitigem und nicht streitigem Rechte, weil solche gemäß alten Exekutionsrechtes durch das Mittel der Einziehung des Gutes in den Fiskus erst wieder durch richterliche Abjudikation an den neuen Erwerber gelangen mußten und durch Verhängung des Königsbannes über das Gut stabilisiert wurden.

Durch diese Erweiterung der gaugräßlichen Kompetenzen auf eine in die Gerichtsbarkeit hinübergreifende Verwendung des Königsbannes wurden auch die Reichskirchen in Mitleidenschaft gezogen und hart betroffen. Die Bischöfe und die Reichsäbte hatten zu leiden unter ungebührlicher Härte und Übertreibung der Grafengewalt in Anwendung des Königsbannes und der Königsbannbußen gegen die Hintersaßen auf dem Kirchengute, und es trat in der Tat durch endlose Konflikte zwischen den Grafen und den Kirchenvögten oft ein wahrer Kriegszustand zwischen ihnen ein, der z. B. in Worms sich zu einer völligen Anarchie und Verödung der Stadt steigerte. Die Kaiser aus sächsischem Hause machten dem dadurch ein Ende, daß sie durch die sogenannten Ottonischen Privilegien den Bischöfen die richterliche Gewalt sowohl des Grafen wie des Zentnars über ihr Kirchengut und dessen Einsassen in vollem Umfange übertrugen, wodurch der Vogt der zur Ausübung der Jurisdiktion im Kirchengebiete berufene Beamte für die unter der Grafenkompetenz stehenden Königsbannfachen und der vom Bischof ernannte und von ihm abhängige Schultheiß zum Richter über seine Kirchenleute in allen dem Hundertschaftsgerichte verbliebenen Rechtsfachen wurde.

Diese Privilegien wurden schon damals allgemein von den geistlichen Chronisten als „Befreiung“ gepriesen, und sie waren es auch in bestem Sinne. Auch dem Bischof von Basel ist diese Befreiung zuteil geworden, wie aus dem späteren Bischofsrechte zu erschließen ist; wir wissen nicht durch welchen Kaiser und in welchem Jahre. Alles spricht dafür, daß es durch Kaiser Heinrich II., den Restaurator der Basler Domkirche, geschehen ist. Damit hat der Vogt die Funktionen des Grafen übernommen, der Schultheiß die des Zentnars.

Aber da bemerken wir sofort einen wesentlichen Unterschied zwischen den Amtskreisen des Vogtes und des Schultheißen. Der Vogt ist der an Stelle des Grafen über das ganze Kirchengebiet gesetzte Beamte; der Schultheiß erschöpft seine Amtsgewalt und Betätigung in der Gerichtsbarkeit über die Stadtgemeinde. Der Vogt ist Landesrichter, der Schultheiß Stadtrichter; das Gericht des Vogtes ist Landgericht, das des Schultheißen ist Stadtgericht und heißt so und hat diesen Namen bis in die

neueste Zeit behalten. Das erklärt sich so: das Kirchengut bestand aus lauter kleinen Gemeinden Höriger oder unter die Vogtei des Bischofs getretener Bauern, die in grundherrlichen Gerichten (Hofgerichten) unter dem bischöflichen Meier oder einem Untervogte standen. Für diese war der Zentnar eliminiert, ein Ersatz für ihn in dem Kirchengute überflüssig, weil schon durch diese Meier gegeben. Wo sich etwa noch freie Gemeinden erhalten hatten — und sie sind in der Schweiz nicht unerheblich —, denen setzte nun der Bischof, als er durch das ottonische Privileg Gerichtsherr geworden war, auch seinen Richter unter verschiedenen Namen (Schultheiß, Freiamtman u. a.). Dagegen für die dem Grafen zuteil gewordenen Königsbannsachen mußte fernerhin ein Beamter vorhanden sein, und das war naturgemäß der Vogt, der hinwiederum zur Besorgung der Geschäfte in den einzelnen Teilen des Kirchengebietes Untervögte bestellte. So blieb der Vogt der Landesbeamte des bischöflichen Gebiets, sein Amt war nicht bloße Stadtvogtei, sondern Landvogtei. Anders das Schultheißenamt in der Stadt: da wäre wohl ein Ersatz für den Zentnar nicht notwendig geworden, wenn sich die Stadteinwohnerschaft in bischöflicher und infolge von Klostergründungen klösterlicher Grundherrschaft unter grundherrschaftlichem Hofrechte erschöpft hätte. Die herrschaftlichen Meier oder Untervögte hätten allem genügt. Aber es war ja hier eine neue freie, der bischöflichen Grundherrschaft entwachsene Gemeinde der Kaufleute auf gefreitem Boden entstanden, für die jetzt ein Ersatz des öffentlichen Zentnargerichtes mußte gefunden werden, und diesen Ersatz stellte der nunmehr vom Bischof als dem Gerichtsherrn gewählte Schultheiß her. Ein neu erfundener Name war Schultheiß nicht; schon in alter Zeit findet er sich auch für den Zentnar, schon durch den Namen kennzeichnet er sich also als der nunmehr bischöflich gewordene Hundertschaftsrichter der freien Kaufleutengemeinde und, da diese die einzige Stadtgemeinde, *communitas civium* war, als Stadtrichter.

Sehen wir uns jetzt die beiden Beamten, den Vogt und den Schultheißen, näher an. Als erste uns bekannte Vögte des Hochstiftes finden wir die Grafen von Honberg, sie sind zugleich die Gaugrafen im Sissgau und schon vermöge dieser Doppelstellung mehr königliche als bischöfliche Beamte. Sie haben auch den Bischöfen viel Verdruß bereitet. Sie residierten nicht in der Stadt, kamen allenfalls zu wichtigen Geschäften her und überließen das Laufende den Untervögten, die ihr Amt möglichst ausbeuteten und die Güter und Gefälle des Bischofs möglichst für sich zu schmälern suchten. Sich der Großvogtei über das ganze Kirchengebiet zu entledigen und die Bestellung der Untervögte als ihrer direkten Beamten in die Hand zu bekommen, war überall das Streben der Bischöfe und so auch des Bischofs von Basel, der einen guten Moment erhaschte, als der Kaiser Friedrich I. auf dem Reichstage zu Gelnhausen 1180 sich von den vornehmsten Reichsbischöfen umgeben sah, um vom Reichsfürstenrate, eben den daran interessierten geistlichen Fürsten, das vom Kaiser dann verbrieft Weistum des

Inhalts zu erwirken, daß außer dem Bischof niemand, auch der Großvogt nicht, die Befugnis der freien Verfügung über vakant gewordene Untervogteien habe, sei es, daß er sie in eigener Verwaltung behalten oder weiter verleihen wolle. Nebenbei wurde auch in demselben Weistum, was wohl ebenfalls den Vogt traf, jedermann die Erbauung einer Wiltburg, eines festen Stadtturmes, innerhalb der Stadt ohne Erlaubnis des Bischofs untersagt. Im Zusammenhange damit steht auch wohl der Inhalt einer vielfach rätselhaften Urkunde des Bischofs Heinrich von Horbürg aus dieser Zeit, worin von einem abgesetzten Vogte (*depositus advocatus*) und von einer Abrechnung über rückständige Gebühren und Entschädigungen, sowie von einer Regelung der Anteile von Bischof und Vogt an den Gerichtsgeldern die Rede ist. Die Vermutung liegt nahe, daß aus Anlaß des Selnhausener Spruches der Graf von Honberg die Großvogtei verlor und infolge davon die verschiedenen Untervogteien selbständig in direkte Abhängigkeit vom Bischof traten. Das brachte für Basel speziell das Ergebnis, daß aus dem vom Großvogte bisher für die Stadt bestellten Untervogt nun ein direkt vom Bischof ernannter, bloß für das Stadtgebiet kompetenter Vogt wurde, oder sagen wir, daß der Groß- (Land-) Vogt sich auf das Stadtgebiet zurückgedrängt sah, jedenfalls die Basler Vogtei zu einer reinen Stadtvogtei geworden war, der Vogt zu einem Stadtvogt, *advocatus civitatis*. Diese Vogtei verwalten denn auch im 13. Jahrhundert kraft des Spruches von 1180 vom Bischof damit betraute ritterliche Dienstleute des Hofstifts aus den angesehenen Geschlechtern der Münch und der Schaler, bis König Rudolf von Habsburg wieder auf das alte Recht zurückgreift und die Vogtei über die Stadt zu einer Reichsvogtei macht durch Übertragung derselben an den aargauischen Edelherrn Hartmann von Baldegg, seinen Vasallen. Fortan ist sie Reichsvogtei geblieben, zuletzt in der Hand des Herzogs Leopold von Osterreich, der die Stadt bedrohlich damit plagt, bis sie nach der Katastrophe von Sempach 1386 der Rat vom Kaiser Wenzel erwirbt und sie zu einer städtischen Beamtung, die auch Stadtvogtei heißt, im Besitze des Rats und damit der Stadt macht, unter beständiger Schmälerung ihrer Kompetenzen durch den Rat, was übrigens schon geraume Zeit vorher eingesezt hatte. Schließlich hatte der Schultheiß den Vogt so sehr von seiner alten Bedeutung abgedrängt, daß der Rat im Jahre 1672 ohne Bedenken erklärte, die Vogtei sei nur noch ein zu Irrungen Anlaß gebendes Überbleibsel alter Dependenz vom Reiche, sie aufhob und ihre Funktionen dem Schultheißengerichte inkorporierte.

Dieses ruhmlose Ende der Vogtei war der natürliche Abschluß einer durch Jahrhunderte fortschreitenden, auf Schmälerung ihrer Befugnisse gerichteten Bewegung. Den Anfang dazu hatte der Bischof selbst gemacht, als er 1180 den Selnhausener Reichsbeschluß erwirkte, daß er alle Untervögte bestellen dürfe, und dadurch den Vogt aus seiner Landesvogtei hinauswarf. Dann aber war der zum Stadtvogt degradierte Großvogt dem immer selbstherrlicher sich gebärdenden Räte preisgegeben, der dem

Schultheißen und sich selbst eine Befugnis des Vogtes nach der andern zuwandte, und als er vollends die Vogtei selber erworben hatte, ihn als den von seinem Willen abhängigen Diener behandelte. Die Veränderung trat schon äußerlich zutage in der Persönlichkeit der Vögte. Was war doch in alter Zeit der Vogt ein gewaltiger Herr gewesen, als er noch Graf von Honberg hieß! Im 15. Jahrhundert waren die Vögte schon auf die tiefere Stufe der bischöflichen Dienstleute herabgestiegen; aber es waren doch noch die vornehmen Ritter, die ersten unter ihnen, die Mönch und Schaler, die dem Bischof zwar oft durch ihre Unbotmäßigkeit Sorgen machten, aber der Bürgerschaft noch imponierten; seit dem Erwerb der Vogtei durch den Rat hat auch das aufgehört; die Vögte, die der Rat ernennt, sind minderwertige Persönlichkeiten, die noch im Schultheißengericht eine bescheidene Stellung haben, und wenn es zu einem Malefizgerichte kommt, das sie selber präsidieren müssen, sich im Großtun mit einem faden Formalismus ein Ansehen zu geben suchen. Das hängt alles mit der Verringerung der Befugnisse des Vogtes und dem daraus folgenden Rückgang seiner Einkünfte aus der Vogtei zusammen. Unter den Bischöfen des 13. Jahrhunderts war das Amt noch sehr einträglich, der Vogt war erster Verwaltungsbeamter und Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit gewesen; — Verwaltung und Justiz waren ja nicht getrennt — in dieser doppelten Stellung bezog er reichliche Gebühren und Anteile an den erhobenen Steuern und Gerichtsbußen, sowie am Gewerke, der Hauptlandessteuer, der Leistung der Bürgerschaft an die bischöfliche Kammer zur Bestreitung der *servitia* an das Reich und der Landesverwaltungskosten: ursprünglich ein Drittel, allerdings nach Abzug der für Reichsdienst und königlichen Hofdienst verwendeten Ausgaben, nach späterer Abmachung die Hälfte, von den Gerichtsbußen und Gerichtsgeldern das Drittel. Das machte auch Grafen eine Vogtei begehrenswert. Jetzt, unter dem Räte, war das alles dahin oder beträchtlich reduziert; da mußte man schon mit weniger anspruchsvollen Leuten vorlieb nehmen, die man dann auch dementsprechend ablöhte.

Die Hauptaufgabe des Vogtes konzentrierte sich immerhin auf das Gericht. Vor dieses gehörten nach dem um 1260 verfaßten Bischofsrecht „tülde und vrehvel“. Diebstahl und Frevel ist eine allgemeine Formel; was für Vergehen darunter begriffen sind, ist nach den einzelnen Rechten verschieden und darnach auch die Frage, ob sie der Beurteilung durch den Vogt oder durch den Schultheißen unterstanden, verschieden beantwortet. Man unterscheidet daher auch große und kleine Frevel. Da das Bischofsrecht dem Schultheißen nur die kleinen Bußen bis auf drei Schillinge zuweist, so ist wohl anzunehmen, daß die Gerichtsbarkeit des Vogtes alle darüber hinaus gebüßten Frevel ergriff, jedenfalls die schweren an Leib und Leben gehenden Frevelfälle, vorab also die Verbrechen, auf denen Todesstrafe stand. Dazu gehörten vor allem der seit ältester Zeit wegen der Heimlichkeit seiner Begehung verpönte Diebstahl und die ihm mehr oder weniger verwandten Verbrechen, und dann die durch ehrlose Gesin-

nung gebrandmarkten Vergehen: Straßenraub, vorbedachte Tötung, Brandstiftung, Münzfälschung, Grenzsteinverrückung u. a., die oft mit grausamen Leibesstrafen oder selbst unter Verbindung von solchen mit der Todesstrafe geahndet wurden. Dieses Hochgericht konnte der Bischof in Person präsidieren; wo es aber an blutige Hand ging, d. h. zu einem Todesurteil durch den Henker oder Scharfrichter kommen sollte, durfte der Bischof als geistlicher Herr nicht des blutigen Amtes walten, sondern mußte den Richterstuhl dem Vogte überlassen und aus den Gerichtsschranken austreten.

Das Bischofsrecht nennt eine außerhalb des Strafrechtes, auf dem Gebiete des Zivilrechtes liegende Aufgabe des Vogtes nicht, die doch wichtig genug war wegen der Einträglichkeit, die sie durch Bezug von Gebühren gehabt haben muß: die Fertigung der Liegenschaften bei Handänderungen im inner- und außergerichtlichen Verkehre. Das kam ihm zu, weil er den Königsbann darüber wirken mußte. Wir haben davon schon oben gesprochen.

Gegenüber dem in der bischöflichen Zeit noch selbstherrlich genug auftretenden und dem Bischof lästigen Grafenvogte tritt das Schultheißengericht in anfangs sehr bescheidener und anspruchsloser Gestalt als Marktgericht ins Leben, hält dann aber dem Wachstum der Kaufleutengemeinde und deren Bedürfnissen entsprechend mit ihr Schritt Erweiterung seiner Kompetenz auf allen Zivilrechtsverkehr innerhalb dieser Gemeinde. Die stand nicht unter bischöflich grundherrlichem Hofrechte und Hofgerichte, sondern als Gemeinde freier und auf freiem Reichsboden angesiedelter Leute unter dem öffentlichen Rechte, und seit dem Erwerbe der vollen Gerichtsbarkeit des Bischofs durch die Gunst Heinrichs II. unter dem der öffentlichen Gerichtsverfassung entlehnten, dem Zentenaar entsprechenden Schultheiß, den der Bischof ihr setzte. Das Zunächstliegende war die Marktgerichtsbarkeit über die aus dem Marktverkehr entstehenden Rechtshändel und die Handhabung der Marktpolizei, für die der Schultheiß auch der gegebene Beamte war, da die Trennung von Justiz und Verwaltung dem alten Rechte fremd war; also die Überwachung der auf dem Markte verwendeten Maße und Gewichte und vieler für die Aufrechterhaltung geordneten Markthandels erforderlicher Maßregeln. Dieses Marktgericht wuchs sofort zu einem den ganzen bürgerlichen Rechtsverkehr und die polizeiliche Ordnung in der Stadt auch außerhalb des Marktes umfassenden Stadtgerichte aus, wie das Bischofsrecht das besagt: „Der schultheizze richtet umbe scult und umbe gelt und unreht und ander sache.“

Aber beide Richter, der Vogt und der Schultheiß, sprachen nicht als Einzelrichter Recht; sie nahmen überhaupt nicht an der Rechtsprechung Teil, sie bedurften dazu einer ihnen das Recht weisenden Gemeinde. Es war der erhabene Grundsatz des deutschen Rechts, den das Mittelalter zäh festgehalten hat, daß der Richter selber kein Urteil fälle, sondern es sich von seiner Gerichtsgemeinde aus dem Schaze des im Volke lebendig waltenden Gewohnheitsrechtes weisen und erteilen lasse, damit er es so,

wie es des Volkes Rechtsüberzeugung war, vollstrecke. Auserlesene rechtskundige Männer wurden von ihm zu diesem Behufe geordnet, daß sie den Urteilsvorschlag machten, den die gesamte versammelte Volksgemeinde — denn sie war die Gerichtsversammlung — durch Zuruf billigte oder im Falle des Widerspruchs, der Scheltung, dem Gottesurteil des Zweikampfes unterwarf. Dieser rechtskundige Ausschuß wurde vielerorten zu einem ständigen Schöffengericht, und darüber verlor sich die Beteiligung des gesamten Volkes an den Gerichten mit Ausnahme von ein paar als Gemeindeversammlungen festgehaltenen Jahrgerichten. In den Städten kam dergestalt auch der Beisitz im Gerichte und die Urteilsfindung in die Hand eines Gemeindeausschusses, der als Beirat des Vogtes und des Schultheißen auch in andern als gerichtlichen Sachen Gemeindeangelegenheiten beriet und die Gemeindeinteressen zur Geltung brachte, auch wieder auf Grund der Einheit von Justiz und Verwaltung in der Hand eines Beamten und nun auch seines Beirates aus der Gemeinde. Das Gerichtskollegium der Urteilsprecher war dergestalt auch der Rat der Beamten in den ihrem Ressort angehörigen Gemeindefachen außergerichtlicher Natur. Man zerbricht sich den Kopf darüber, ob der Rat aus dem Urteilsprecherkolleg oder dieses aus dem Räte hervorgegangen sei. Die Frage ist müßig; der Rat war Gericht in Rechtsfachen und das Gericht war Rat in Verwaltungsfachen, beides in den Grenzen, die der Bischof und seine Beamten ihrer Tätigkeit zogen, die aber der Bischof selber mehr und mehr erweiterte, je mehr er die finanzielle Mithilfe der zu Wohlhabenheit aufsteigenden Bürger- (Kaufleute-) Gemeinde zu größern Unternehmungen, wie namentlich der Stadtbefestigung (der Stadt Bau), nötig hatte. Da begrüßte er wohl auch die ganze Gemeinde darum und berief eine Gemeindeversammlung, die ja noch nicht nach tausenden zählte und leicht zusammenzubringen war, um ihre Mithilfe für sein Projekt zu erhalten. So mag z. B. bei der Gründung des Stiftes St. Leonhard der Bischof die ganze Gemeinde einberufen haben, um ihre Einwilligung zur Abtretung der Almend des Leonhardberges zu erwirken, die nach der Legende des Stiftes erfolgte *totius urbis populo consentiente*.

Rat und Gericht waren im 12. Jahrhundert nicht mehr abgeschlossen auf die Bürgergemeinde der Kaufleute, sondern hatten auch die ritterliche Dienstmanschaft des Bischofs in sich aufgenommen; wohl eine Folge davon, daß diese Rittergeschlechter auch Höfe auf dem gefreiten Stadtboden erworben hatten und dadurch zu erbeingewesenen Bürgern geworden waren, was der Bevölkerung auf bischöflichem Grund und Boden und auf Besitztum neugegründeter Gotteshäuser noch versagt war, denn sie war von ihren Grundherren noch persönlich und dinglich in abhängiger Sonderexistenz gehalten. Aber die Fortdauer dieser Trennung war schon in Frage gestellt. Zwar das im Jahre 1033 durch Bischof Burchard gegründete Kloster St. Alban außerhalb der Stadtmauer erhielt noch eine rein grundherrliche (hofrechtliche) Verfassung unter dem

klösterlich grundherrschaftlichen Schultheißengericht des Propstes; das paßte noch in die wirtschaftliche Isolierung des Klosters von der Stadt, aber schon das einige Jahrzehnte nachher errichtete Gotteshaus von St. Leonhard konnte es zu keiner grundherrlichen Verfassung mit einem besondern Gerichte mehr bringen, obschon Versuche und Ansätze dazu nicht fehlten; denn es stand von Anfang an schon in zu enger Berührung mit dem städtischen Verkehre und Kulturleben, viel näher als die Albanleute, obgleich wie diese noch durch die Stadtmauer von der Stadt geschieden, und der bischöfliche Handwerkerstand in der Stadt, der die bäuerliche Geschlossenheit einer hofrechtlichen Gemeinde schon längst gesprengt hatte, gab das Vorbild für St. Leonhard. Der reiche Grundbesitz, den dieses Gotteshaus als Dotation aus der städtischen Almend erhalten hatte, erschien den Chorherren, so oft sie von ihrer Höhe in die Niederung des Birzigs und das dort aufblühende fröhliche Getriebe von Gewerbe und Handwerk hinabschauten, praktischer und ertragreicher verwertbar, wenn sie ihn nicht der Landwirtschaft widmeten, sondern als Bauspekulanten parzellierten und in Bauplätze aufteilten, die vereinzelt für sich ausgeliehen den vom Lande herbeigelocten, für Gewerbe und Handwerk Arbeit suchenden Ankömmlingen die Möglichkeit selbständiger Betätigung und eigenen Erwerbes eröffneten und damit von vorneherein den Verzicht der Klosterherren auf die durch den bäuerlichen Gesamtbetrieb einer reinen Landwirtschaft bedingte Geschlossenheit einer grundherrschaftlichen Genossenschaft unter der Verwaltung eines Klosterbeamten, des Meiers, enthielten.

Die Verleihung dieser Hoffstätten gegen Zins war zunächst eine interne Sache zwischen dem Gotteshause und den Zinsleuten und ging den Vogt nichts an, bedurfte seiner Mitwirkung nicht, weil es sich nicht um gefreiten Reichsboden, nicht um Eigentumsübertragung handelte; ebensowenig hatte der Schultheiß damit zu tun. Aber diese klösterlichen Zinsleute hatten doch auch ihre Rechtshändel und mußten hiefür ihren Richter haben. Es scheint fast, als ob anfangs der Klostersvorstand, der Propst zu St. Leonhard, eine solche Gerichtsbarkeit auszuüben versucht habe; es sind ein paar Andeutungen dafür vorhanden, aber sie sind zu vage und jedenfalls gedieh nichts Praktisches daraus: einmal hatte der Vogt ohnedies seine hohe Gerichtsbarkeit über diese Leute kraft seiner Kompetenz über das ganze Kirchengut, und der Schultheiß zog sie in seinen Bereich kraft ihrer Teilnahme am Marktverkehr. Denn diese Handwerker waren mit ihren Erzeugnissen auf den Markt gekommen, hatten sie auf ihren Bänken zum Verkauf aufgelegt und waren dadurch in einen Verkehr mit der Bürgerschaft gekommen, der naturgemäß auch bei Rechtsstreitigkeiten dem Schultheißen als dem Marktrichter zufiel und so den Zinsleuten den Rechtsgang vor Schultheißengericht eröffnete. Ja, da auch der Verkehr über ihre Zinsliegenschaften hievon ergriffen wurde, und man, da diese Hoffstattleihen, die das darauf erstellte Haus als Eigentum des Zinsmannes erscheinen ließen, zu Erbzinisleihen geworden waren und das ursprüngliche

Eigentum des Leihenden zu bloßem Zinsrechte herabgedrückt hatten, keinen Unterschied mehr zwischen Liegenschaften von freiem und klösterlichem Besitze machte, wurde um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts auch der Liegenschaftsverkehr über freie Güter der Kontrollierung und Festigung durch den Vogt entzogen und das ganze Fertigungswesen gelangte in die Kompetenz des Schultheißen, der dadurch der Zivilrichter, Stadtrichter, über das ganze Stadtgebiet wurde, in welches auch die klösterlichen Besitzungen von St. Leonhard und die reiche Dotation des Chorherrenstiftes von St. Peter auf dem Petersberge durch die Ausdehnung der Stadtmauer über diese Vorstädte einbezogen waren. Noch aber fehlte diesen Vorstadtzinsleuten der Beisitz im Urteilgebekollegium des Gerichtes sowohl des Vogtes als des Schultheißen, aus dem einfachen Grunde, weil dieses Kollegium aus Ratsmitgliedern bestand und vom Räte aus seiner Mitte bestellt wurde, dieser aber nur den Rittern und Altbürgern geöffnet war. Das Emporkommen des wohlhabend gewordenen Handwerkerstandes im 13. Jahrhundert aber, das sich in der Bildung der Zünfte und ihrer großartigen Beteiligung am städtischen Leben wie auch in der von Bischof Heinrich von Neuenburg (um 1260) geübten Heranziehung von Zunftvertretern zum Räte für besonders wichtige Beschlüsse in Sachen der bischöflichen Stadtverwaltung manifestierte, führte schon um 1300 dazu, daß auch die Gerichtskollegien nicht mehr ausschließlich von Rittern und Bürgern aus dem Räte bestellt, sondern auch Zünftige zugelassen wurden, eine höchst wichtige, vielfach nicht nach Verdienst gewürdigte Neuerung; denn sie war eine bedeutungsvolle Etappe auf dem langen Wege der Eroberung der politischen Gleichberechtigung des Handwerkerstandes mit der alten Bürgererschaft der Kaufleute, der entscheidende Einbruch in die Abgeschlossenheit und die Alleinherrschaft der erbgeseffenen Kaufleute als der einzigen *communitas civium*, und führte nach wenigen Jahrzehnten zu der Öffnung des Rates auch für die Zünfte, womit überhaupt die Schranke zwischen Bürgern und Handwerkern und die Trennung von Bürgergemeinde und Einwohnerschaft gefallen, also ein neuer Begriff von Bürgerschaft geschaffen war.

In der Übergangszeit, in der sich diese Zunftbewegung vollzog, ist bemerkbar, daß die ursprüngliche Identität von Rat und Gericht unhaltbar geworden und aufgehoben worden ist. Der Rat hat sich zu einer politischen Macht ausgeweitet, die sich durch eine weise Finanzverwaltung der verlotternden bischöflichen Verwaltung überlegen zeigt und dem Bischof immer mit Darleihen unter die Arme greifen muß. Der Bischof muß selber zur Stärkung der Position des Rates die Hand bieten: die Zünfte, ursprünglich seine, des Bischofs Zünfte, werden vom Räte militärisch organisiert und zur Verteidigung der Stadt auf die Stadtmauer verteilt; der Rat übernimmt die Fürsorge für der Stadt Bau, d. h. für die Stadtbefestigung und das gesamte Bauwesen in der vergrößerten Stadt, er schließt Handelsverträge und Bündnisse mit andern Städten. Durch diese politischen Aufgaben wird er mehr und mehr in

Beschlag genommen, was sich schon äußerlich in der Errichtung des Bürgermeisteramtes als Haupt des Rates kundgibt; die von ihm selbst unter Beisitz des Vogtes und des Schultheißen noch ausgeübte Behandlung der Rechtsgeschäfte gerichtlicher Natur wird besondern, vom Rate zunächst aus seiner Mitte von ihm gewählten Urteilsprecherkollegien überlassen; der Vogt behält vorerst noch die Abwandlung der Liegenschaftsfertigungen und zwar alsdann im Präsidium des Rates, was aber seit dem 14. Jahrhundert aufhört, da er dem Schultheißengericht weichen muß.

Besonders merkwürdig ist nun aber eine im 13. Jahrhundert vom Rate inszenierte und durch „Einungen“ gefestigte Betätigung zur Wahrung des Stadtfriedens mit einer gewissen Jurisdiktion und eigentümlichem Strafapparat und Strafsystem. Es ist nichts spezifisch Baslerisches, was uns hier entgegentritt, es ist eine durch alle Städte hindurchgehende Bewegung: es handelt sich um die coniurationes oder Eidesverbrüderungen, wie eine solche schon im 12. Jahrhundert von Kaiser Friedrich I. zu Trier unterdrückt wurde. Da man gemeiniglich annimmt, daß der Vogt der Hüter des Stadtfriedens gewesen sei, so erschien das als eine unbegreifliche Usurpation des Rates und man wußte es nicht recht zu erklären. Der Schlüssel liegt in dem sogenannten Einungsrecht.

In der Fülle der fast unübersehbaren Schwurgenossenschaften oder Einungen des Mittelalters, d. h. der Vereinigungen von Privatpersonen, Korporationen, Städten u. s. f. zu gegenseitigem Schutze ihrer gemeinsamen Interessen und wirksamer Verfolgung bestimmter, für alle gleichmäßiger Ziele, unter eidlicher Verpflichtung der Mitglieder, kommen für uns hier in Betracht die Einungen in den Städten zur Wahrung des Stadtfriedens. Und auch da müssen wir uns, unter Verzicht auf allgemeine Erörterungen, auf das für uns Zunächstliegende beschränken.

Wir reden nicht von den Einungen, die von einer Anzahl Bürger zur Verfolgung revolutionärer Tendenzen gegen die Stadtherrschaft eingegangen wurden, auch nicht von den zu erfolgreicher Führung einer Fehde geschlossenen Gemeinschaften, sondern bloß von den Einungen zur Wahrung des Stadtfriedens. Es geschah, daß in kritischen Zeiten schwerer Parteiungen, die oft zu blutigen Zusammenstößen in der Stadt führten und den Stadtfrieden und die Sicherheit in derselben aufs Äußerste gefährdeten, eine Anzahl von Bürgern zu einer Vereinigung unter eidlicher Verpflichtung zusammentrat; man nannte sie daher Schwurgenossenschaft, heute würde man sie Bürgerwehr nennen, wie wir hier eine solche im Spätherbst 1918 sich haben bilden sehen, als die kommunistischen Umtriebe bereits in zerstörende Auftritte ausgeartet waren und ein Einschreiten zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig geworden war. Gut unterrichtet sind wir hiefür in Luzern. Da traten dergestalt in den unruhigen Zuständen, die den Abschluß des ewigen Bundes mit den drei Ländern herbeiführten, im Jahre 1328 26 Bürger zusammen zum Schutze der Rechte der Stadt, weil es „in

dem Lande zwivellich und wunderlich gat“, und dieser auf vorübergehende Zeit weniger Jahre abgeschlossenen Einung traten 1330 weitere 12 Bürger bei; das waren aber alles Mitglieder der Räte, wie aus spätern Nachrichten hervorgeht (Segeffer, RG. v. Luzern, I S. 222 ff.). Da nahm der Rat die Einung selbst in seine Hand und band 1330 unter dem Stadtsiegel die ganze Gemeinde mit geschworenem Eide dazu. Gleiches muß sich auch in Basel ereignet haben. Unter Bischof Heinrich von Neuenburg war die unheilvolle Spaltung der Dienstmansschaft in die zwei Parteien der Psitticher und der Sterner eingetreten, die mit den Waffen ausgefochten, die Stadt mit Mord und Totschlag erfüllte und zur Vertreibung der Sterner aus der Stadt führte. Da muß auch eine „Bürgerwehr“, eine coniuratio, Einung, von Bürgern aus dem Rate, in welchem ja die Bürger aus der Gemeinde den Rittern gegenüber die Mehrheit hatten, in Verbindung mit andern Gemeindegossen gebildet worden sein; denn obschon keine Nachricht davon auf uns gekommen ist, kann es nicht bezweifelt werden, weil der Stadtfrieden des Königs Rudolf sie ausdrücklich erwähnt. Und auch hier übernahm dann der Rat die Führung und proklamierte zur Wahrung des Stadtfriedens eine allgemeine Verpflichtung der Bürger zum Beschwören des Gehorsams gegen die vom Rate aufgestellte Einung, zunächst nur auf verhältnismäßig kurze Zeit, auf ein Jahr, später etwa auf fünf Jahre, in der Hoffnung, daß sich in dieser Zeit die Leidenschaften beruhigen würden. Es war also eine provisorische Maßregel, vergleichbar mit der heutigen Verhängung des Belagerungszustandes in revolutionierten Städten und Landschaften durch eine Militärdiktatur, mit der sie das gemein hat, daß sie keine verfassungsmäßige Kompetenz besitzt, sondern sie sich selbst gibt aus der Not der Zeit; aber verschieden von ihr war sie darin, daß nicht wie bei diesem modernen Mittel eine Militärdiktatur durch Standrecht mit Pulver und Blei Ordnung schafft, sondern daß der Bruch des Stadtfriedens und des dem Rate geschworenen Gehorsams die Verbannung des Übertreters außerhalb der Kreuze des Stadtfriedenskreises für die Zeit der Dauer der Einung nach sich zog.

Aber es scheint, daß sich diese Einungen in Basel gegenüber den Separateinungen der Ritterschaft nicht haben durchsetzen können; denn obschon Rudolf von Habsburg sofort nach seiner Wahl zum König glauben mochte, die Ordnung in der Stadt wiederhergestellt zu haben, begannen die Feindseligkeiten wieder, und der König sah sich 1286 genötigt, zwischen den Teilen zu Basel eine Säkung und Ordnung, diesmal mit beider Teile Willen, zu machen, die schließlich mögen eingesehen haben, daß eine Fortsetzung der Fehde für sie alle ruinds sei.

Diese Säkung galt nicht für die ganze Einwohnerschaft, sondern nur für die Ritter und die Bürger, die erbeingeseffene Gemeinde des gefreiten Bodens; die mußten ihn beschwören, und der Rat schwor sie zum Gehorsam zu zwingen, und wer sich des Eides weigerte, wurde vor die Vorstädte verbannt und verlor sein Bürgerrecht. Der

Friedekreis ist denn bereits auch auf die Vorstädte ausgedehnt. Besonders bemerkenswert ist nun aber, daß aller Stadtfriedensbruch gerichtet werden soll „als der stat reht stat“, „zu dem gericht, daz nach der stete reht über den gat, der die unzuht tut“. Also nicht nach dem Land- (Volks-) Rechte und demnach im Gerichte des Vogtes oder des Schultheißen, sondern nach einem neuen Rechte, dem Stadtrechte der freierten Stadtgemeinde, das ist eben nach dem Gerichte der geschworenen Einung, und das ist der Rat. Dem Vogte soll durch diese Sakung kein Abbruch geschehen an seiner Kompetenz: die Sakung soll weder uns (dem König) an unserm, noch dem Bischof, noch niemand anders an seinen Rechten ein Schaden sein. Das ist also die förmliche Sanktion der Einungsbefugnis des Rates und der daraus fließenden Strafgewalt über Stadtfriedensbrüche. Diese sind unter dem allgemeinen Namen der „Unzucht“ zusammengefaßt, und als solche gilt alle Untat, die in einer die städtische Ruhe und Sicherheit gefährdenden Öffentlichkeit zutage tritt; Unzucht ist es, wenn einer den andern auf offener Straße angreift und ihm einen Backenstreich gibt, wodurch tätliches Zurückgeben und weitere Rauferei entsteht, Unzucht, wenn einer den andern verwundet, Unzucht, wenn er ihn dabei totschlägt. Die Bührung des Rates aber greift nicht in das Strafrecht des Vogtes ein: keine Leibes- oder Lebensstrafen, sondern bloß Verbannung aus der Stadt (vor die Kreuze) verhängt der Rat, und zwar auf ein Jahr bei Verwundung und auf fünf Jahre bei Totschlag. Währen soll die Sakung vom nächsten St. Johannis Baptist-Tage über ein Jahr; dann wird sich zeigen, ob sie zu erneuern ist.

Das ist das merkwürdige, in die Hand des Rates gelegte Einungsrecht. Es mögen in der Folge noch manche Einungen auf kurze Zeit abgeschlossen worden sein, so vielleicht etwa 1308, nach dem durch König Albrechts Ermordung hervorgerufenen Krawall in Basel. Aber bekannt sind uns nur zwei: die eine ist datiert vom 7. Januar 1339, die zweite ist uns nur undatiert überliefert, fällt aber unter das Bürgermeistertum des Conrat von Berensfels, 1342 bis 1365. Beide sollen fünf Jahre dauern. Die erste könnte veranlaßt worden sein durch Unruhen, die mit dem Eintritt der Zünfte in den Rat zusammenhängen; derselbe ist vielleicht doch nicht so glimpflich abgelaufen, als man gemeiniglich annimmt, und kann das Statut des Domkapitels hervorgerufen haben, das sich gegen den Bürgerstand verschloß, eine Maßregel, die schon Unruhen seitens der Bürgerschaft erregen konnte. Der zweite Einungsbrief ist für uns hier der wichtigere und enthält im wesentlichen Anschlusse an König Rudolfs Sakung doch eine erhebliche Erweiterung der Strafgewalt des Rates auf Verhängung einer Geldbuße „an unser stette buwe, da es denne aller nüttest und notdurftigest ist“. Diese Buße mußte bezahlt werden, wenn der Verbannete nach Ablauf der Verbannungszeit wieder in die Stadt zurückkehren wollte, und vorher wurde er nicht wieder zugelassen. Und weiter scheinen die Unzuchtfälle vermehrt zu sein: schon das bloße Waffentragen

eines Bürgers in der Stadt ohne Erlaubnis des Rates oder das Erheben von Geschrei innerhalb der Kreuze, davon Übel entstehen möchte, wurde als Unzucht mit Verban-
nung geahndet.

Aus diesen Einungen machte nun der Rat ein dauerndes Recht; sie bleiben nicht mehr ein- für allemal festen Bestände des Stadtrechtes. Das im Einzelnen zu erkennen, versagt uns die Dürftigkeit der Quellen. Aber das sehen wir, daß der Rat, obschon er noch in seinem Stadtfrieden s. d. erklärt hatte, daß mit diesem Einunge kein Recht ab-
getan sein solle, das des Bischofs oder der Richter Recht sei, doch der Versuchung nicht widerstand, der Gerichtsbarkeit des Vogtes Abbruch zu tun. So sehr häuften sich die Fälle, die er als Unzuchten seiner Entscheidung unterwarf, daß er einen ständigen Aus-
schuß aus seiner Mitte, der vierteljährlich wechseln sollte, für die Aburteilung aller der Unzuchten leichter Art, wie sie sich in einer aus den verschiedensten Elementen einer noch größtenteils zuchtlosen Einwohnerschaft zusammengesetzten Bevölkerung nur allzu häufig ereigneten, bestellte. Das waren die Unzüchter, drei Mitglieder des Rates, ein Ritter und zwei Achtbürger, denen die Erledigung der geringeren Fälle übergeben wurde. Sie sollen, heißt es in einer alten datumlosen Aufzeichnung, richten über die Sachen, die bei uns für Unzuchte gehalten sind, mit Namen: wer Messer zucht, schlägt oder stoßet, womit das geschieht, oder wer den andern schilt mit Worten, da das Wort böse zugeleitet wird in Ernstes Weise; doch haben sie nicht zu richten um Wundtaten, Totschläge und Städtefrieden, denn das wird vor offenen Rat gebracht und von ihm gerichtet. Diese Aufzählung der den Unzüchtern zugewiesenen Fälle erschöpft aber ihre Befugnisse nicht; denn sie erhielten noch eine Tätigkeit bei dem Schultheißengerichte, indem sie die der Vorladung vor dasselbe keine Folge Leistenden sowie die in der Be-
zahlung der Urteilssumme säumigen Schuldner zumal bei kurzfristigen Verpflichtungen wie Lidlohn und Marktkäufen unter Bedrohung mit Ausweisung aus der Stadt gehorsam zu machen hatten. Der Zusammenhang mit dem alten Marktfrieden ist namentlich in diesen letzteren Fällen noch ersichtlich: es ist ein Stück des raschen Exe-
kutionsrechtes des Marktes. Auf diesem Wege erweiterte sich denn das Unzüchtergericht zu einer Art von Schuldbetreibungsamt; wie heutzutage ein Gläubiger zuerst durch einen Zahlungsbefehl des Betreibungsbeamten den Schuldner zur Tilgung seiner Schuld zu bringen versucht, so konnte der Gläubiger seinen Schuldner vor die Unzüchter laden und wenn da der Schuldner gichtig (geständig) war, sofort gegen ihn die Exe-
kution erwirken, während bei Bestreitung der Verpflichtung allerdings wie noch heutzu-
tage die Sache an das Stadtgericht gewiesen werden mußte. Wurden bei der Voll-
streckung der Pfändung (Pfandaustragung) u. dgl. neue Streitpunkte geltend gemacht, so erledigten die dann auch die Unzüchter und bezogen die Gebühren, wie überhaupt durch diese ihre ausgedehnte Wirksamkeit die Gebühren des Schultheißengerichts

wesentlich geschmälert wurden. Daher nahm auch der Bischof Johann von Venningen, als er im Jahre 1466 den Prozeß gegen den Rat über die Herstellung seiner alten Rechte erhob, unter seine Klagepunkte auch den Satz auf: wir vernehmen, daß sie (die Räte) eine Aufsehung getan haben, genannt die Anzüchter, die um Schuld und dergleichen Sachen, welche sich mit Worten und sonst verlaufen, richten und Besserung und Bußen davon nehmen; da aber das Schultheißenamt unser Stift eigen und der Stadt verlehrt ist, so begehren wir, daß sie solche Anzüchter abtun; denn die Sachen, so vor den Anzüchtern vorgenommen werden, sollten vor des Schultheißen Gericht gehandelt werden, und durch sie geschieht diesem Gerichte Abbruch, und so wir das Schultheißengericht lösen, geschieht uns durch Fortbestand der Anzüchter Eintrag.

Glaubte aber der Bischof sich über ungesetzliche Konkurrenz der Anzüchter mit dem Schultheißengerichte beklagen zu können, so durfte der Rat mit größerem Rechte gegen den Bischof die Konkurrenz ins Feld führen, die dem Schultheißengerichte, dessen Ertrag der Rat als Pfandherr bezog, von seiten des geistlichen Gerichtes des Bischofs, namentlich in der auf dem Gebiete der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit geübten notarialischen Tätigkeit der Ausfertigung von Kaufbriefen über Liegenschaften, Schenkungen, Eigentumsübertragungen, Rentenbriefen, kurz der Beurkundung des gesamten Liegenschaftsverkehrs gemacht wurde, was doch die eigentliche Domäne des weltlichen Richters hätte sein und bleiben sollen. Damit sind wir auf die Betrachtung des neben dem Vogts- und dem Schultheißengerichte für die ganze Stadt und die bischöfliche Diözese bestehenden geistlichen Gerichtes des Bischofs und seines Archidiaconus gewiesen. Es ist ein sehr aufdringliches Element in dem Gerichtswesen des Mittelalters, in den Städten und so auch in Basel nicht ohne einen gewissen Reiz, der dem nüchternen Bilde des städtischen Rechtslebens Farbe und Bewegung gibt.

Schon in frühester Zeit war der Bischof der Sittenrichter der christlichen Gemeinde und hielt auf den Visitationsreisen durch seine Diözese die Synodalgerichte ab, auf denen durch berufene Zeugen die bekannt und zu öffentlichem Ärgernis gewordenen Veründigungen gerügt und mit geistlichen Strafen belegt wurden. Daraus entwickelte das kanonische Recht im Laufe der Zeit ein sehr umfassendes Vergehens-, Strafen- und Bußensystem durch immer größere Hereinziehung von Sachen unter den Begriff der Veründigung. Was irgendwie als Sünde gegen göttliches Gebot oder kirchliche Satzung erschien, erhielt den Charakter von geistlichen Vergehen, so Meineid, Wucher u. a. Rechtsinstitute, die sich mehr oder weniger mit kirchlichen Geboten berührten, verfielen der geistlichen Jurisdiktion, so das gesamte Eherecht wegen der Sakramentsnatur der Ehe, das Testamentsrecht zugunsten der Kirche, das Zehntrecht usw. Bei der zunehmenden Häufung dieser geistlichen Rechtsachen ergab sich die Unmöglichkeit ihrer Bewältigung auf den bischöflichen Synodalgerichten; die Diözese wurde in besondere Verwaltungs- und Gerichtsprenge, Archidiaconate unter dem

Archidiacon des Domstiftes und den an seine Stelle tretenden Archidiaconen dieser Sprengel, die sich hinwiederum für die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die niederen Bevölkerungsklassen der Erzpriester an den Taufkirchen bedienten, eingeteilt und die Abgrenzung der bischöflichen, der Archidiaconats- und der erzpriesterlichen Kompetenz auf Grund der neuen Standesbildung vollzogen. Aber in kleinen Archidiaconatssprengeln ergab sich leicht die Vereinigung von Archidiaconats- und Erzpriestergericht. So auch in Basel.

Das geistliche Gericht des Archidiacons ist in Basel mit dem erzpriesterlichen identisch; es gilt für sämtliche Einwohner der Stadt und des dazu geschlagenen kleinen Sprengels der umliegenden Dörfer; es heißt in den lateinischen Urkunden: *curia archidiaconi* und in den deutschen: Gericht des Erzpriesters. Aber neben diesem Gerichtshof hat der Bischof nun doch wieder ein über die gesamte Diözese funktionierendes und mit dem erzpriesterlichen in Konkurrenz tretendes Gericht-ausgerichtet. Es ist das keine speziell baslerische Erscheinung, sie kommt vielfach vor und man nimmt an, sie sei eine Maßregel des Bischofs zur Beseitigung allzu großer, ihm widerwärtiger Macht des Archidiacons gewesen. Kaum glaublich! Vielmehr ergab sie sich aus der Gerichtsbarkeit des Bischofs über die Geistlichkeit; diese war vom kanonischen Rechte aller weltlichen Jurisdiktion entzogen, mit mehr oder weniger Erfolg allerdings; vor dem Bischof hatten die Geistlichen ihren Gerichtsstand für alle Vergehen und bürgerlichen Rechtsansprüche. Das an der Kanzlei dieses für die ganze Diözese bestehenden Gerichtes tätige Notariat gewann vermöge seiner Schulung in allen Künsten der italienischen Scholastik dem stets geldbedürftigen Bischof eine willkommene Kundenschaft von Geistlichen und Laien für Verurkundungen von Rechtsgeschäften aller Art und Entrichtung der ansehnlichen Gebühren dafür, brachte aber auch eine Erstreckung der Kompetenz des Gerichtes auf die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten mit sich.

So haben wir nun auch in Basel neben dem *officialis curiae archidiaconi Basiliensis* noch den bischöflichen *officialis curiae Basiliensis*, eine drückende Konkurrenz des Erzpriesters, der in dem latenten Kampfe zwischen beiden entschieden der leidende Teil war und von dem bischöflichen Offizial völlig überflügelt wurde. Dieser hatte den Vorteil der Unmittelbarkeit unter dem Bischof, des viel größeren Amtsgebietes, daher des hohen Ansehens, dessen er weit und breit genoß, und wohl auch der gediegeneren Bildung des Personals, zumal im Notariat; es fällt auf, wie viel schöner und korrekter und auch inhaltlich geordneter die Urkunden des bischöflichen Offizials schon in der Schrift, aber auch in der Redaktion aussehen als die oft von ungeschickten Schreibern ausgeführten des Erzpriesters.

Das Verhalten des Rates zu dem geistlichen Gerichte könnte auffallen. Man sollte erwarten, daß diese doch auch dem Schultheißengerichte Konkurrenz machende

Anstalt nicht gerade auf große Sympathien seitens der Stadt hätte zählen können. Aber im 14. Jahrhundert, besonders dessen erster Hälfte, ist davon nichts zu spüren; im Gegenteil, der Rat steht in gutem Einvernehmen mit dem Offizial, schätzt seine Rechtskenntnis, konsultiert ihn wiederholt in schwierigen Rechtsfragen und nimmt seine Gutachten mit Dank zur Berücksichtigung und selbst unbedingter Befolgung entgegen. Das hat seinen Grund wohl auch darin, daß das Schultheißenamt und dessen Gericht damals noch fest in der Hand des Bischofs lag und es dem Rate gleichgültig sein konnte, welcher bischöfliche Beamte da funktioniere, auch wegen des immer eine große Rolle spielenden Gebührenbezuges, der so wie so dem Bischof zufiel. Bei der Bürgerschaft war die Abfassung von rechtsgeschäftlichen Urkunden durch den Offizial beliebt; wohl mag das mannigfach mit einer Beeinflussung durch Gewissensbeschwerung seitens der Geistlichen im Beichtstuhle und sonst zusammenhängen; später tritt das bestimmter hervor; aber größeren Einfluß hatte der Umstand, daß der Offizial über einen Stab trefflich geschulter und in allen nur denkbaren Rautelen einer doktrinären Beurkundung zum Schutze des Gläubigers versierter Notare verfügte, womit er den Bürgersleuten imponierte. Namentlich aber war von Bedeutung, daß das Offizialgericht dem Bürger, der einen widerhaarigen auswärtigen Schuldner hatte, ermöglichte, ihn vor den Offizial in Basel zu laden, was 1456 der Bischof Friedrich ze Rin durch Schiedspruch dem Offizial und der Bürgerschaft noch förmlich anerkannte.

Indes seit der Erwerbung des Schultheißenamtes durch den Rat, gingen doch die Interessen von Bischof und Stadt zusehends auseinander; die Praxis des Offizialgerichts wurde eine Quelle von Verdrießlichkeiten und Widerwärtigkeiten höchst grundsätzlicher und für die weltliche Rechtspflege und Rechtsordnung, insonderheit auch den Ausbau eines Stadtrechts, verfänglicher Natur, schon wegen der Schmälerung der Einkünfte des Schultheißengerichtes, die nun dem Rate zufielen, durch den Offizial, aber noch mehr durch das Hinübergreifen des Offizials in das althergebrachte weltliche Recht, das dieser nicht mehr respektierte, wenn es in den vor ihn gebrachten Rechtsfällen seinem geistlichen Standpunkt nicht entsprach. Um nur einen Hauptfall hier zu erwähnen: die Gültigkeit von Schenkungen großen Stils an die Kirche und von Testamenten zu deren Gunsten. Das alte deutsche Recht wollte von Testamenten und was ihnen im Erfolge gleichkam, nichts wissen; das Vermögen eines Verstorbenen sollte seinen nächsten Angehörigen anfallen. Wo nun der Testator oder Schenker selbst ein Geistlicher war, wurde eine solche Verfügung zugunsten der Kirche nicht leicht beanstandet, aber die Kirche verlangte mehr: auch wenn ein Laie eine letztwillige Verfügung traf, in der zum mindesten eine Zuwendung an eine Kirche durch Stiftung einer Jahrzeit (jährliche Seelenmesse, Seelgerät) oder eines Altars u. dgl. nie fehlte, beanspruchte die Kirche die Vollziehung der Vergabung in vollem Umfange durch den Offizial. Da geschah es nun, daß die im weltlichen Rechte anerkannte Befugnis der

Erben auf den Nachlaß schwer beeinträchtigt und mißachtet, dem Testator durch Beschwörung seines Gewissens die Freiheit seiner Verfügung zum Nachteil der Erbenrechte genommen wurde. Gleich nach der Erwerbung des Schultheißenamtes, schon 1386, widersetzte sich der Rat dieser Praxis des Offizials durch eine Verordnung, die das Verbot lektwilliger Verfügungen, wenn sie nicht vor Schultheißengericht nach dessen Recht und Gewohnheit errichtet würden, aussprach, „wand von Gottes Ordnung niemand seinen rechten Erben ohne redliche kuntliche Sache enterben soll, daher solche Verfügungen vor geistlichem Gericht ohne der rechten Erben Willen und Gunst beschehen gänzlich ab und unkräftig sein sollen“. Leicht war das nicht durchzuführen; ein Haupthindernis legte der religiöse Sinn der Bürgerschaft selbst in den Weg: tief eingewurzelt war bei hoch und niedrig die Überzeugung, daß man zum Heil seiner Seele im Jenseits der Kirche eine Vergabung machen müsse (*pro remedio animae, animam redimere*, seine Seele von den Strafen im Jenseits loskaufen); das waren die Seelgeräte, die niemand unterließ, und die auch der weltliche Arm respektieren mußte, selbst wenn sie noch im Todeskampf über die sterbenden Lippen gekommen waren. Die Meinung war, daß sie in bescheidenem Umfange ohne große Last der Erben zugelassen werden sollten, und manchenorts schrieb der Rat einen Maximalbetrag dafür vor; wo das nicht der Fall war, überschritten sie oft das nach den Verhältnissen des Erblassers zulässige Maß. In Basel trat der Rat 1401 den übermäßigen Seelgerätstiftungen entgegen und gestattete bloß „ein bescheiden selgerete in sinem totbette, nachdem als sie (die vergabende Person) in eren hartkommen ist und gutes nach tode verlasset ane geverde“; aber, da er das Maß derselben unbestimmt ließ, ohne ersichtlichen Erfolg. Als der Rat 1457 die Gerichtsordnung für das Stadtgericht erließ und bei dieser Gelegenheit dem Schultheißen und seinem Gericht die Sachen, die sich als weltliche qualifizieren, feststellen und sichern wollte, verhinderte der Bischof durch seinen Widerspruch die Aufnahme einer darüber projektierten Bestimmung, und bald brach dann der Prozeß des Bischofs gegen den Rat über die Befugnisse der weltlichen Gerichte aus, der die Erledigung erst durch die Kirchenreformation und deren Folgen fand.

Auch auf dem Gebiete der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, hauptsächlich in der gerichtlichen Fertigung der Liegenschaften, war die Konkurrenz des Offizials sehr ärgerlich und einer Ordnung bedrohlich. Der Rat hielt auf der Fertigung vor Schultheiß, „damit niemand betrogen werde“, die Erben gehörige Gelegenheit zu Einspruch, die Rentengläubiger zur Wahrung ihrer Zinse erhielten; die Folge war oft, daß bei Veräußerung an eine geistliche Anstalt, die ihren Offizialbrief haben wollte, beide Gerichte für eine und dieselbe Fertigung in Anspruch genommen wurden, was natürlich doppelte Kosten für die Ausfertigung der doppelten Briefe gewöhnlich zu Lasten der Partei aus dem Laienstande nach sich zog.

So entstand doch eine Abneigung der Bürgerschaft gegen das Offizialgericht und eine Abwendung von demselben. Wenn wir aus der im 15. Jahrhundert abnehmenden Zahl der Offizialurkunden auf die geringere Inanspruchnahme des Gerichtes in dieser Periode schließen dürften, so möchte sich wohl ergeben, daß die Blütezeit des Offizials das 14. Jahrhundert war und im 15. sich schon die Emanzipation des Humanismus und der Kirchenreformation von der kirchlichen Autorität auch in dem Rückgange ihrer Gerichtsherrlichkeit ankündigte.

Mit dem Bisherigen ist die Zahl der Gerichte in der Stadt nicht erschöpft. Für die eigentliche Stadt innerhalb der ersten Ummauerung durch Bischof Burchard haben ein gewisses Interesse auch durch ihren Bestand bis in die neueste Zeit das Baugericht und (unter Einbeziehung der städtischen Almend zu der Altstadt) das Gescheid; beide ursprünglich vielleicht mehr Verwaltungsbehörden, jenes für die städtische Baupolizei, dieses für die Flurordnung und Flurpolizei. Zwar zeigt uns schon die älteste Kunde, die wir über „die Fünfe, so über der Stadt Bau gesetzt sind“, haben, eine Urkunde vom Jahre 1300, diese Fünf in gerichtlicher Tätigkeit zwischen zwei Nachbarn über Differenzen wegen eines gemeinschaftlichen Abortes; aber sie sind nicht nur Gericht, sondern Baupolizeibehörde, vom Räte aus seiner Mitte und aus der Zunft ernannt, die den Maurer und den Zimmermeister hiefür stellt, ein wertvoller Sachverständigenteil der Behörde, die dem Überbauen der Almend und dem Hinüberbauen über die Straßen wehren, für Unterhalt der Stadtbefestigung, der Landfesten am Rhein und am Birsig sorgen, die öffentlichen Brunnen und ihre Abwasserläufe in Ordnung halten sollte, wohl ihre ursprüngliche Aufgabe, an die sich die richterliche aber leicht angeschlossen. Denn man beachte, wie auch die Bebauung der Stadt und die Bewegungsfreiheit der bauenden Privatleute durch die Anlage der Straßen und den kleinen Umfang der zu Zins ausgegebenen Hoffstätten gebunden war, was die Nachbarn zu gegenseitigen Konzessionen und gemeinschaftlichen Einrichtungen zwang, die meist nur zu Streit und Hader führten. Die ersten Hoffstätten, die von den Klöstern ausgegeben wurden, und aus deren Bebauung die Vorstädte entstanden, waren winzig klein; man mag sie wohl noch erkennen in vereinzelt Überbleibseln an alten Straßen, z. B. Petersgasse Nr. 52 und 50, Leonhardsgraben Nr. 7 u. a.; der schmale Raum mußte fast ganz den Wohngemächern geopfert werden; da mußten die Nachbarn zu gemeinschaftlichen Gängelein, Abtritten, Sodbrunnen u. dgl. ihre Zuflucht nehmen, mit der Folge beständigen Streites. Sie brachen Fenster in die Scheidemauern, um aus dem Nachbarhöflein ein bißchen Licht und Luft zu erhaschen, und hatten damit auch einen Prozeß auf dem Hals: dergestalt hundert Anzükömmlichkeiten und Anduldsamkeiten. Da bekamen die Fünfe genug zu tun, um alle diese Streitfälle zu schlichten, und die unzähligen Fünferbriefe, die uns überliefert sind, würden einem bauverständigen Geschichtsfreunde

das allerreichhaltigste Material zu einem Stadtbilde des 11. und 12. Jahrhunderts und seinem Häuserbau liefern. Dieses Fünfergericht ist das Baugericht, das an Ort und Stelle den Augenschein einnahm und auf der Straße sofort seine Beratung abhielt und das Urteil fällte, so wie es bis 1875 bestand und erst in diesem Jahre der Vereinfachung und Gleichmacherei der modernen Zeit zum Opfer fiel und aufgehoben wurde, nicht zum Vorteil der Rechtspflege.

Auch das sogenannte Gescheid war aus einer Verwaltungsbehörde, und zwar einer grundherrschaftlichen, über die Almend in Feld und Flur außerhalb der Kreuze zu einem Gerichte über Grenzstreitigkeiten der in dem städtischen Banne gelegenen Güter geworden, und zwar das Gescheid der Rebleute über die Rebgüter vor Aleschen- und Steinentor, und das Gescheid des Dompropstes über den weiteren Bann. Bekannt ist der Bannritt des Dompropstes oder dessen Meiers, der seit uralter Zeit am Himmelfahrtstage jährlich diesen Ritt um die Grenzen des Twinges und Bannes abhielt, neben sich den Leutprieester zu St. Ulrich mit dem h. Sakrament, und was dabei strafbar befunden wurde, das traf Buße. Diese 1469 vereinigten Gescheide gingen 1491 an den Rat über.

Noch bliebe eine geraume Zahl von Sondergerichtsexistenzen namhaft zu machen, die sich in dem engen Raum eines nach heutigem Maßstabe sehr kleinen Gemeinwesens zusammendrängten, Gerichte von Standesklassen, Genossenschaften, Berufsvereinigungen, von der Strafgerichtsbarkeit des Domdekans über die Domherren und Kaplane auf Burg, dem Lehnserichte des Bischofs unter dem Voritze seines Pfalzgrafen über die Dienstleute (Ritterschaft) des Stiftes in Lehnssachen, dem Gerichte des Brotmeisters über Streitigkeiten zwischen den Bäckern und den Müllern und über den Brotmarktverkehr, der Zünfte und ihrer Vorstände zur Wahrung der Zunftordnungen u. a. bis herunter zu der „Freiheit“ der Verachteten, der rechtlosen Menschen, der fahrenden Leute ohne Beruf, ehrliche Arbeit und ehrlichen Erwerb, der Spielleute, Seiltänzer u. dgl., auf Messen und Märkten sich herumtreibend, Manns- und Weibspersonen, die aber doch unter sich auf eine Art von Ehre und Achtung halten und Vergehen unter sich in Handel und Wandel durch die auf Kollahütern, d. h. dem Kohlenberge vor der Altstadt, zu bestimmten Zeiten im Jahre abgehaltene Versammlung der ansässigen und aus der Umgegend, selbst aus weiter Ferne herbeikommenden Stromer, Bettler und liederlichen Volkes aller Art aburteilen. Auf das alles näher einzutreten, würde weder der Raum dieser Schrift noch die Geduld der Leser gestatten.

Denn wir sind mit den Gerichten doch noch nicht zu Ende. Wir müssen noch zwei Gerichtsbarkeiten und Gerichtsgemeinden aufnehmen, die ursprünglich nicht zur Stadt gehört, außerhalb der Stadt und ihres Rechtslebens ihre abgeschlossene Sonderexistenz geführt und erst verhältnismäßig spät ihre Aufnahme in die städtische

Gerichtsorganisation gefunden haben. Es handelt sich um das Kloster St. Alban und die Stadt Klein-Basel.

Im Jahre 1083 hatte der Bischof Burchard das Kloster St. Alban gegründet, mitten in dem noch von Wald bedeckten, durch unregelmäßige Wasserläufe und zeitweilige Verwüstungen zerrissenen und nur spärlich durch ein paar Mühlen an primitiven Kanälen (Teichen) besiedelten Gelände der launischen Birs, nicht weit entfernt von der bei Cunos Tor (dem spätern Albanschwibbogen) betretenen Stadt, aber doch weit genug, um unberührt von dem städtischen Getriebe in klösterlicher Abgeschlossenheit unter der Kluniazenser Regel des stillen Gottesdienstes zu pflegen. Daneben war indes doch auch weltliche Beschäftigung, namentlich in der Kultivierung des dem Kloster als Dotation gegebenen Landes, Regulierungen der Birs, Waldrodung, Verbesserung der Kanäle, Ausbau des Mühlenbetriebes, unabweislich und die noch winzig kleine Gemeinde der klosterangehörigen Leute, der Lehenmüller, konnte nicht sich selbst überlassen bleiben, bedurfte eines Vorstehers, der sie in Zucht und Ordnung hielt und ihre Leistungen an das Kloster überwachte. Der war natürlich ein Beamter des Klosters und zwar der vom Propst kraft bischöflicher Verleihung ernannte Schultheiß mit einer dem Schultheißenamte der Stadtgemeinde entsprechenden Gerichtsbarkeit neben seiner Verwaltungstätigkeit. Dieses klösterliche Schultheißengericht gewann einen festeren Bestand und eine umfangreichere Wirksamkeit durch die Besiedelung zwischen der Stadtmauer (Cunos Tor) und der Birs auf dem in Bauplätze parzellierten Boden mit hörigen Leuten des Kleinhandels und Handwerksbetriebes, die vor dem Schultheißen ihr Recht nahmen, aber im Gerichte nicht aktiv als Urteilsprecher zugelassen waren; diese Funktion verblieb vielmehr der alten, auf den Mühlen erbgesessenen Genossenschaft der zwölf Lehenmüller. Die Vogtei dagegen mit der durch den Königsbann bedingten Blutgerichtsbarkeit wurde durch die Klostergründung in keiner Weise betroffen; der klösterliche Besitz blieb nach wie vor unter der Großvogtei des Bischofs über dessen ganzes Gebiet, also unter der Verwaltung der Grafen von Honberg als der Stiftsvögte bis zu ihrer Entfernung aus diesem Amte (oben S. 14); ja noch kraft zähen Festhaltens daran über das Kloster auch nach Verlust der großen Stiftsvogtei, was freilich der Propst nicht anerkennen wollte, der einen scheidrichterlichen Entscheid darüber provozierte. In diesem unterlag der Honberger, gab aber seine Ansprüche nicht auf und vererbte sie weiter auf die Grafen von Habsburg und untere Lehnsleute, die Herren von Biedertan. Daneben hielt der Bischof an seinem Rechte fest und von ihm trug die Vogtei über das Kloster im 14. Jahrhundert der Basler Schultheiß zu Lehen, der sie seinerseits durch einen von ihm in der Vorstadt gesetzten Schultheißen ausübte. Daraus entstanden die seltsamsten Komplikationen und Streitigkeiten auf diesem kleinen und doch ein selbständiges, mit allen Attributen öffentlicher obrigkeitlicher Gewalt ausgestattetes Gemeinwesen darstellenden Kloster-

gebiete. Der Mikrokosmos dieses Duodezstädtchens gibt das reizvolle Bild eines Konglomerates der verschiedensten Elemente geistiger und wirtschaftlicher Kräfte voll Farbe und Leben und entbehrt auch nicht einer gewissen Komik in der beharrlichen Festhaltung von Rechten und Ansprüchen vieler Prätendenten auf eine doch wenig bedeutende und minimen Ertrag abwerfende Rechtjame, wie diese Vogtei geworden war. Auf engem Raum liegen nebeneinander die Förderung geistlicher Zucht und Ordnung in der strengen Organisation der kluniazensischen Reform des Mönchtums nebst der christlichen Liebestätigkeit und die wirtschaftliche Kulturarbeit in Erweiterung des Anbaues und in Bevölkerung der brachliegenden Vorstadt mit erwerbstüchtigen Einwanderern, neben beständigem Hader über die dadurch unhaltbar gewordenen und in Verwirrung und Zerfall geratenen alten Gerichtszustände. Der vom Bischof gesetzte und allmählich auch zu einem Schultheiß gewordene Vogt stand im Streite gegen den Schultheißen des Propstes über die Grenzen ihrer beiderseitigen Kompetenzen und den Bezug der Gerichtsgelder; der Propst rettete doch bei der Schlichtung dieses Zankes durch Schiedsrichter im Jahre 1340 noch sein Gericht, das in der Tat durch das Selbstbewußtsein und eine stramme Handhabung der Rechtspflege der Müllergenossenschaft seine Existenzberechtigung wohl dokumentierte. Dann, als der Rat die Vogtei über die Stadt erworben hatte, kam er in Zwist mit dem Herzog von Österreich und dessen aus der Vogtei übrig gebliebenem Schultheißenrecht, wobei als Interveniens der Herr von Biedertan auftrat, der sein Recht angeblich von einer Verleihung durch Rudolf Schaler, den bischöflichen Lehensträger der Vogtei, herleitet, aber zugeben mußte (und das ist die Komik in diesem Gezänk), daß er nie eines Pfennigs von diesem Gerichte genossen habe, da es allzu schwach gewesen sei und der Schultheiß, wenn er richten wollte, nichts zu tun und zu richten gehabt, er (der Biedertan) daher auch nichts außer einmal fünf Schäube (Strohbündel) davon genossen habe. Diese unerquicklichen Zustände wurden in der Hauptsache erledigt durch den Verzicht des Propstes auf sein Schultheißengericht: er übergab dasselbe im Jahre 1388 dem Rate als Lohn für viele Schirmung und Dienste. Beharrlich dagegen klammerten sich die Herzöge von Österreich noch an ihre kleinlichen Prätentionen, mehr aus Rechthaberei als aus wirklichem Interesse, und sie machten sie noch im sogenannten St. Jakobser Kriege, 1445—1449, geltend. Dieselben blieben aber in der Dreifacher Richtung von 1449, die den Krieg beendigte, unausgetragen und verschwanden unbeachtet und unvermißt, ohne in der Vorstadt eine Spur zu hinterlassen; der Rat war nun alleiniger Inhaber der vollen Gerichtsbarkeit im alten Klostergebiet.

Im Jahre 1392 gelangte Basel endlich in den vollen Besitz der lange umworbenen Stadt Klein-Basel, durch Bezahlung der letzten darauf haftenden Pfandsomme an den Bischof als den Stadtherrn, der blutenden Herzens, aber durch die Geldnot des

am Rande des Bankrotts stehenden Hochstiftes gedrängt, diese Veräußerung vollzog. Klein-Basel hatte einen eigenen Rat und ein eigenes Schultheißengericht. Es trat aber nun eine vollständige Vereinigung der beiden Städte zu einem Gemeinwesen ein; beide Städte wurden, wie A. Ryf in seinem „Zirkel der Eydgenossenschaft“ sagt, in Eine Stadt und Rat gezogen, Alles für eins geachtet, die Bürger Kleinbasels in die Zünfte der Großen Stadt verteilt und dadurch auch gleich den Großbaslern regimentsfähig. Damit verschwand der Kleinbasler Rat, aber das Schultheißengericht der Kleinen Stadt blieb intakt bestehen; denn es konnte nicht in dem von Groß-Basel aufgehen, weil es nun Eigentum des Rates war, das Großbasler dagegen nur Pfandschaft und unter der Möglichkeit einer Wiederlösung durch den Bischof stand. Da der Kleinbasler Schultheiß alle Gerichtsbarkeit in Straf- (auch Blut-) und Zivilsachen besaß, behielt er auch Stock und Galgen und hielt das Malefizgericht ab, das aber außer mit den ordentlichen Beisitzern des Schultheißengerichts mit dem ganzen Neuen Rat (also der Gesamtstadt) besetzt war. Den Schultheißen wählte der Rat aus den Kleinbaslern auf Lebenszeit, die neun Beisitzer teils der Rat, teils die Gemeinde, je zur Hälfte aus der Großen und der Kleinen Stadt. Zum Schlusse sei erwähnt, daß auch Kleinbasel sein Fünfergericht und sein Gescheid hatte.

Damit ist das Wesentlichste über die in der Stadt wirkenden Gerichte und die Gerichtsorganisation in ihrer äußern Erscheinung mitgeteilt worden. Nun bleibt uns noch darzustellen, wie die Rechtspflege in der Hand dieser Gerichte beschaffen war, wie sie ihre Aufgabe in Wahrung des ihrer Obhut anvertrauten Rechtes erfüllt haben.

Die Rechtspflege.

In zweierlei Richtung ist der heutige Richter durch eine oft sehr ins Einzelne gehende Gesetzgebung gebunden: einmal in dem Verfahren, das er einzuschlagen hat, um zur Ermittlung von Schuld oder Unschuld des Angeklagten, von Recht oder Unrecht der unter sich streitenden Parteien zu gelangen; sodann in der Rechtsprechung, der Anwendung des richtigen, maßgebenden Rechtes. Für jenes, den Rechtsgang, ist ihm die unverbrüchliche Norm das Zivilprozeßgesetz, für dieses, die Rechtsprechung, das Straf- und das Zivilgesetzbuch gegeben. In beiden Beziehungen verschmäh't das deutsche Recht des Mittelalters eine auch nur annähernd vollständige Fixierung des Rechtes und des Rechtsganges auf dem Wege schriftlicher Aufzeichnung. Recht und Rechtsgang bleiben beherrscht durch das althergebrachte Gewohnheitsrecht, das in der Gerichtsversammlung der Hundertschaft, zugleich der ganzen Gemeinde des Volkes, als der herrliche Ausdruck des im Volke eingewurzelten Rechtes von Gene-

ration zu Generation weitergegeben wird und in einer bündigen, strengen Form, die keine Abweichung zuläßt, die Sicherheit seines Bestandes findet.

In dem vielgestaltigen Verkehre aufblühender Städte ist diese Starrheit des Rechts durch Einzelsakungen, die aus Anlaß von Rechtsfällen neuer Art aufgestellt wurden, ergänzt und gemildert, aber im Ganzen dadurch der Charakter der Rechtspflege nicht stark affiziert worden, und der fremde Beobachter unseres einheimischen Rechtslebens hat immer noch den Eindruck, wie ihn Aneas Sylvius mit spezieller Rücksicht auf Basel, das er vom Konzil her genau kennt, in seinen Beschreibungen Deutschlands wiedergibt: Sie leben ohne sicheres Gesetz und sagen, daß sie alte Gewohnheit beobachten. So ist denn auch, was dem Italiener besonders barbarisch vorkommen mochte, von einem Einflusse des römischen Rechtes wenig oder nichts zu bemerken, obschon der Rat nicht ungern in schwierigen Rechtsfragen den bischöflichen Offizial konsultierte, der ihn mit römischen Floskeln reichlich bediente und auch sonst in den massenhaften Kauf- und Schenkungsbriefen, die er auf Begehren der Parteien gegen hohe Gebühren ausfertigte, mit einem verschwenderischen Formelkram aus dem römischen Rechte prunkte. Selbst als die neue Universität die Lehrstühle des Rechts mit Professoren des römischen Rechts besetzte und für Herbeiziehung italienischer Gelehrter große Anstrengungen machte, klagte noch Peter von Andlau, der gelehrte Professor des kanonischen Rechts an unsrer Universität, über die Verachtung, die seitens ungelehrter Gerichtskollegien der juristischen Bildung zuteil werde und in der Rechtssprechung die Willkür einer multitudo illiterata (einer ungebildeten Masse) mit Rechtskraft ausstatte.

Daran ist ohne Zweifel viel Richtiges. Eine ausschließliche Herrschaft des Gewohnheitsrechtes genügt für die Rechtspflege und wirkt auch vortrefflich, solange das Volk auf einer Kulturstufe verharrt, die durch eine für alle Volksgenossen gleiche Lebenshaltung und Beschäftigung stabiler Natur bedingt und keinen Veränderungen ausgesetzt ist; sie kann aber nicht mehr standhalten in der Entwicklung einer Zivilisation mit neuen Bedürfnissen und höheren Ansprüchen in Handel und Wandel und damit auch in den sittlichen Anschauungen über Recht und Unrecht, in der Zurückdrängung der Eigenmacht durch staatliche Ordnung, aber auch in der von jeder Zivilisation unzertrennlichen Zügellosigkeit und Feindschaft gegen das Sittengesetz und dessen Forderungen. Da geschieht es leicht, daß die Rechtspflege die scharf umrissenen Formen des alten Gewohnheitsrechtes durchbricht und in eine gewisse Verwilderung durch Willkür in der Rechtssprechung gerät, worin sich die ganze Hilflosigkeit der Urteilgeber manifestiert. Das gilt für die Straf- wie für die Zivilrechtspflege. Ob und wie weit die Basler Gerichte dieser Dekadenz entgangen sind, wird sich aus der Betrachtung ergeben, die wir zum Schlusse hier noch folgen lassen.

Die Strafjustiz.

Von alters her ist der Vogt der Verwalter der Hochgerichtsbarkeit über das Blut und die unter dem Königsbann stehenden Sachen; er hat den Blutbann vom Kaiser und hält das Malefizgericht ab über die Verbrechen, die an eine Lebens- oder Leibesstrafe gehen. Sein Urteilerkollegium aber ist der Rat in Verbindung mit dem Schultheißengericht, das ja noch lange seinen Ursprung von dem Räte als einer bloßen Abzweigung von ihm nicht verleugnete; und zwar besteht es laut einer Vogtsurkunde von 1468 aus dem Bürgermeister und dem Oberstzunftmeister, dem Schultheiß, einem Ritter, sechs Achtbürgern, 24 Zünftigen, alles Alten und Neuen Ratsherren, und außerdem noch vier Nichtratsherren, wohl Urteilgebern des Schultheißengerichts, nebst den Amtleuten des Schultheiß. Wahrlich eine würdige, nicht bloß durch ihre Größe, mehr noch durch ihre aus den Spitzen und Trägern des Stadtreiments gebildete Zusammensetzung imponierende und durch das mit großer Feierlichkeit bis ins Kleinste sich abwickelnde Verfahren den Ernst der Sache bekundende Versammlung. Aber eben diese starke Mitgliederzahl weist schon darauf, daß das Malefizgericht keine ständige, regelmäßig wöchentlich zusammentretende Behörde war; es wurde jeweilen für die einzelnen Malefizfälle gebildet, die der Rat als solche erkannt hatte und daher der peinlichen Bestrafung überwies. Denn der Rat hatte die Initiative in der strafrichterlichen Verfolgung der Verbrechen, jedenfalls seit er selber Vogteiherr geworden war. Aber schon vorher bot ihm sein Recht der Stadtfriedenswahrung, das er ohne den Vogt handhabte und mit der Verbannung vor die Kreuze zur Geltung brachte, genug Anlaß zu Schmälerung des strafrichterlichen Einschreitens des Vogtes gegen Verbrechen. Wir erinnern uns, daß der Rat die Anzuchten, d. h. die Stadtfriedensbrüche, ohne den Vogt beurteilte und ahndete, die schwereren in voller Ratsitzung, die leichteren durch die drei Anzüchter, und zwar mit Verweisung aus der Stadt (vor die Kreuze) auf eine der Schwere des Friedbruchs angemessene Zeitdauer. Dem Vogte aber sollte nach ausdrücklich eingeschärfter Vorschrift nichts an seinem Rechte der Aburteilung todeswürdiger Verbrechen benommen sein. Nun war nur die Frage zu lösen, wo die Grenze zwischen solchen Verbrechen und den bloßen Friedbrüchen zu ziehen sei. Die ursprüngliche Meinung war wohl gewesen, daß als Friedbruch nur zu gelten habe, wenn auf offenem Markt und in einem im Marktverkehr entstandenen Streit eine Partei in Anwendung des alten Privatfehderechts handgreiflich geworden und der Streit zu einer Rauferei selbst mit schwerem blutigem Ausgang ausgeartet war. Aber schon die Stadtfriedenssatzung des Königs Rudolf hatte das weitherzig ausgedehnt und die Stadtfriedenseinung des 14. Jahrhunderts war noch darüber hinausgegangen. Im allgemeinen scheint man sich mit der vagen Auskunft abgefunden zu haben, daß, wo die Tat als gar unredlich geschehen erkannt sei, auch der Rat wohl daran tue, sie dem Vogte zuzuweisen. Als unredliche Sachen aber galten

die Verbrechen, die eine evident verwerfliche Gesinnung bekundeten und alle Achtung der Leute vor dem Täter zerstört hatten, namentlich die in Heimlichkeit begangenen, bei denen dem Übeltäter der Makel anhaftete, daß er nicht offen mit seiner Person für die Tat eingestanden sei. Da hatte der Rat mehr oder weniger in seiner Hand, ob er ein Verbrechen als gar unredlich taxieren wolle oder nicht, und da bildete er die Praxis aus, daß er auch bei gar unredlichen Sachen entschied, ob er selbst darum kraft seiner Kompetenz über Stadtfriedensbrüche richten oder den Vogt bitten wolle, daß er darum richte. Auffallen muß die hierin zutage tretende tiefe Erniedrigung des einst so mächtigen Gewalthabers in der Stadt zu einem untergeordneten Beamten, dessen Amtstätigkeit vom Räte beständig lahmgelegt werden konnte. Das war zunächst die Folge der Erwerbung der Vogtei durch den Rat; der Vogt war jetzt Ratsbeamter und der Rat konnte mit ihm machen, was er wollte. Und wozu brauchte er im Grunde den Vogt noch, da er selbst jetzt als Gerichtsherr Richter und Gericht zugleich war, der Rat das Gericht bildete und als solches ebenfogut vom Bürgermeister präsiidiert sein konnte? Was davon abhielt, war die immer noch lebendige Rechtsanschauung, daß alles Recht über Leben und Tod eines freien Mannes und alle Blutgerichtsbarkeit ein Attribut der höchsten Gewalt im Reiche, des Kaisers, und von ihm verliehen sein müsse, und so auch die Basler Vogtei noch immer ihrem intimsten Charakter entsprechend kaiserliche Reichsvogtei sei, bis der Rat 1672 auch diese letzte Spur einer Dependenz vom Reiche durch Aufhebung der Vogtei tilgte.

Der Dekadenz der Vogtei war allerdings schon vor der Erwerbung durch die Stadt vorgearbeitet auf dem Wege der Ausdehnung der Stadtfriedensgerichtsbarkeit des Rates (oben S. 21, 22). Die war dadurch erfolgt, daß, sobald schwere Verbrechen dem Räte bekannt wurden, er die Voruntersuchung übernahm, ob es sich um eine von ihm zu bestrafende Anzucht oder um ein der peinlichen Bestrafung zu unterstellendes Verbrechen handle. Und damit war nun aller Willkür Tür und Tor geöffnet. Schon die dabei mitspielende Tendenz, für den Rat möglichst viele Geldbußen herauszuschlagen, ohne sie mit dem Vogte teilen zu müssen, mochte wirksam sein: der Stadtfrieden des 14. Jahrhunderts hatte ja mit der Androhung der Verweisung auch hohe Bußen kumuliert, die bezog der Rat allein für der Stadt Bau; wurde aber die Sache malefizisch und kam vor den Vogt, so erhielt dieser seinen Drittel der Buße. Noch schlimmer aber war, daß, wo der Übeltäter ein Bürger war, der Rat nur den Stadtfrieden und nicht das Malefiz gegen ihn anwandte. Das Verfahren dabei war, daß der Rat ihn in Gehorsam nahm, d. h. zur Annahme seines Verbannungsurteils durch Eidschwur verpflichtete und ihn bei Renitenz gefangen setzte, bis er nachgab. Wenn er sich nun gehorsam zeigte, was für ihn in schwerem Falle ja überdies das Vorteilhafteste war, so kam er als Bürger mit der Verbannung auf ein Jahr, höchstens fünf und mehr Jahre und der Geldbuße davon, selbst bei den „unredlichsten“ Sachen, wenn er nicht ein gar

übel berüchtigter Mensch war und seine Tat nicht allgemeine Entrüstung und Abscheu hervorgerufen hatte. In einer über die Rechte des Vogtes in der Vorstadt St. Alban 1401 aufgenommenen Rundschaft sagte Hemann Röchler aus, daß sein Vater vor dem großen Sterbent (ist me denn 60 Jahre) einen leiblos tat in der Vorstadt, und „wand er burger was, des genos er, das er in gehorsame genomen wart und nüt von im gericht ward“; und ferner, daß Peter Pfetterhausen in derselben Vorstadt geseßen und noch ein anderer zwei ebenfalls dort angeeseßene Leute leiblos getan hatten, „und die wurdent beide in gehorsame genomen, das von inen niemand richtete, wand si burger warent“. Man kann wohl vermuten, daß da oft die größten Übeltaten als Anzucht dem Malefizgericht entzogen wurden, zumal wenn der Verbrecher einem angesehenen Geschlechte angehörte, dessen Angehörige sich für ihn verwendeten und die hohe Buße sofort bezahlten. So traf das Malefizgericht mit seinem schrecklichen Anhängsel von Folterung und seinen grausamen Strafen fast nur die Untertanen aus der Landschaft und Ausländer, vielfach arme, verlassene Geschöpfe, Knechte und Arbeitslose, die in ihrem Elend sich vergangen hatten und nun von der ganzen Strenge eines fürchterlichen Strafrechtes getroffen wurden, ohne daß sich jemand ihrer annahm.

So ist es fast wie ein Hohn auf Recht und Gerechtigkeit, wenn nun das Malefizgericht in solchen Fällen, die ihm der Rat zugewiesen hatte, mit feierlichem Ernste in den althergebrachten, umständlichen formalen Abschnitten, die dem Angeklagten scheinbar alle möglichen Rücksichten gewähren, abgehalten wurde. Der Vogt als Vorsitzender, den hocherhobenen Stab, das Zeichen der Gerichtsgewalt, in der Hand haltend, setzte sich im Hofe des Rathauses auf den Richterstuhl, und um ihn innerhalb der Gerichtsschranken nahmen die Urteilsprecher, der Rat und die Mitglieder des Schultheißengerichtes, ihre Plätze ein. Das nannte man die Stuhlung des Gerichts. Dann begann die Verhandlung, die auf Grund uralten Rechtsganges, aber mit einer entseßlich formalistisch und in übertriebener Umständlichkeit ausgestalteten Kleinlichkeit langsam und in abgemessenen Terminen vor sich ging. Wir haben darüber aus späterer Zeit in Andreas Ryfs Birkel der Eidgenossenschaft und namentlich in einer von Ochs, VI, 782 ff. abgedruckten Ordnung von 1639 eine ausführliche Darstellung, die wir hier nicht in extenso mitteilen wollen, und deren Hauptpunkte wir nur kurz hervorheben. Als Ankläger funktionierte der Rat durch den Mund des obersten Ratsknechts, der als Staatsanwalt seines Amtes waltete, sich aber sofort den Freiamtmann, den ersten Amtmann des Schultheißengerichtes, als Fürsprecher erbat. Denn der Rat war nun der Ankläger geworden, weil er darüber entschieden hatte, daß der Verbrecher dem Vogte zur Aburteilung zu überweisen sei. Daß er selbst im Gerichte den maßgebenden Entscheid hatte, daran stieß man sich nicht. Was der Angeklagte auf „handhafter Tat“, d. h. in Begehung des Verbrechens selbst ergriffen und gefänglich auf einem der Stadttürme in den „Räfig“ gelegt worden, oder war er der Untat ge-

ständig, so prozedierte man nicht lange mit ihm, sondern gab ihn dem Henker oder dem Scharfrichter an die Hand. War er aber entwichen, so wurden ihm drei Rechtstage gehalten, um ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, d. h. er mußte dreimal durch öffentliche Zitation vorgeladen werden, nachdem das Stadtgericht eine Wundschau des Entleibten vorgenommen, ein Wahrzeichen davon genommen und erkannt hatte, daß er an den Wunden gestorben sei. Dann wurden die Amtleute aus dem Gerichte ausgeschied auf drei Straßen: der eine auf die Rheinbrücke, der zweite unter das innere Spalentor, der dritte unter das innere Aeschentor (diese Begrenzung auf den ersten Stadtabschluß zeigt das hohe Alter der Rechtsübung an), die hatten den Angeklagten öffentlich zum Erscheinen vor Gericht zu laden, und das geschah dreimal in Fristen von vierzehn Tagen; dem Angeklagten wurden drei Straßen zur Gerichtsschranke offen gehalten, und wenn er sich stellte, wurde ihm die Wahl eines Fürsprechers gestattet, und dann „nach Notdurft“ Recht gehalten. Erschien er nicht, so wurde er als ein flüchtiger und wissentlicher Übeltäter verrufen, vom Frieden in den Unfrieden, in Acht und Bann und dem Vogel in der Luft erlaubt. Das Verfahren nach Notdurft bei Anwesenheit des Angeklagten konnte weitläufig genug ausfallen; sowohl der Ankläger als der Fürsprecher des Angeklagten verlangten Aufschub, der erstere für Beratung mit den Ladenherren (den Verwaltern der Staatseinkünfte und Bezüchern der Straf gelder), der letztere für Besprechung mit den Verwandten und Prüfung einer schriftlichen Klage. Wurden noch Rundschaften (Zeugeneinvernahme) begehrt, so verzögerte sich der Abschluß des Prozesses noch weiter. Vermittelt der Folter wurden freilich gegen nicht freiwillig sich Stellende Geständnisse erzwungen, die lange Verhandlungen ausschlossen. Kam es endlich zu einem verurteilenden Erkenntnisse, so übergab der Vogt den Delinquenten dem Schultheiß zur Vollstreckung, der solche durch den Scharfrichter oder den Henker ausführen ließ.

Geurteilt wurde, ohne daß ein Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung vorhanden gewesen wäre. Das steht im Zusammenhang damit, daß die Vogtei doch immer noch, auch nach der Erwerbung durch den Rat, als Reichsvogtei, der Blutbann dem Vogt von Reichs wegen zustehend galt, daher auch, wie A. Ryf sagt, das Blutgericht vermöge der kaiserlichen geschriebenen Rechte gehalten und noch im 17. Jahrhundert immer auf Grund der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V, der sogenannten Carolina, das Urteil gefällt wurde.

Die Handhabung dieser Kriminaljustiz durch das vogteiliche Malefizgericht macht auf uns moderne Menschen, wenn wir das durchgehen, was von Rechtsfällen, von denen Ochs VI, 762 ff. eine Giftblütenlese ohne gleichen mitteilt, berichtet wird, einen betrüblichen, bejammernswerten Eindruck. Es ist eine Justiz der Härte und Grausamkeit; es widerstrebt einem, das im Einzelnen zu verfolgen und die massenhaften Hinrichtungen gering geachteter Leute mit den nachsichtigen Urteilen gegen Bürger

zu vergleichen. Man kann wohl von einer Verwilderung der Rechtspflege reden, und muß schmerzlich konstatieren, daß die erste Hälfte des Mittelalters ohne Vergleich menschlicher gegen die Verbrecher gewesen ist als die zweite. Wäre die Straffjustiz der einzige Maßstab, nach welchem wir den Kulturzustand eines Volkes beurteilen dürften, so müßten wir ihn für viele Jahrhunderte als völlig verroht erkennen. Ich enthalte mich eines Urteils darüber, das nur durch Untersuchungen zu gewinnen wäre, die uns hier viel zu weit führen würden. Unter allen Umständen aber darf angenommen werden, daß zu dieser Härte viel beigetragen hat die im 15. Jahrhundert eingetretene, gegen frühere Zeiten sehr auffällige Mißachtung der niedrigeren Stände und der Untertanen durch Landesherren und Adel sowohl als durch die hochmütig gewordenen Bürgerschaften, denen die Persönlichkeit der armen Bauern und gar der vielen Heimatlosen nichts galt, und die in dem Wahne verstrickt waren, daß grausame Strafen ein besonders wirksames Abschreckungsmittel seien.

Es ist wahr, das unsinnige Mittel der Erpressung von Geständnissen durch die Folter war schon uralt, aber doch beschränkter als später; es wurde angewendet nicht gegen freie Leute, sondern gegen verdächtige unfreie Knechte, und bestand in Prügelung. Das konnte schon grausam genug sein und bei erbarmungsloser Zumeßung für Leben und Gesundheit der Unglücklichen, die dieser Tortur verfielen, verhängnisvoll werden; aber es war nicht das allgemein und leicht hin angewandte Zwangsmittel der späteren Zeit, die nicht nur entgegen dem alten Grundsatz, daß nur zur Ergänzung schwerwiegender Indizien zur Folter zu greifen sei, schon ohne weiteres gegen jeden auf leinsten Verdacht, selbst ohne solchen, zur Folter griff, sondern auch mit wahrer Raffiniertheit die schauderhaftesten Prozeduren einer überreizten Phantasie erfand: das Aufziehen am Seil mit schweren Gewichten an den Füßen, die den schwebenden Leib zerrissen, die Daumenschrauben, den Feuerkranz und andere Scheußlichkeiten. Das ging auch zu Basel im Schwange; im Eselsturm, an der alten Ringmauer zwischen Barfüßerplatz und Kohlenberg, befand sich die Folterkammer, und wehe dem dorthin in das Gefängnis Gebrachten, er wußte im voraus, daß jetzt das Schlimmste über ihn verhängt sei. Dann aber, wenn der Unglückliche endlich gebrochenen Leibes gestanden hatte, was man von ihm hören wollte, wurde ihm nicht einmal immer ein rascher Tod gegönnt, sondern je nach der Häßlichkeit des Vergehens eine qualvolle Hinrichtung durch Rädern, Feuer, langsames Schwimmen im Rhein bis zum Ersticken, Vierteilen, Heraus schneiden des Herzens aus lebendigem Leibe, lebendig Begraben zuteil. Mit besonderem Eifer wurde auch die Praxis herausgebildet, daß man der einfachen Todesstrafe durch den Strang oder das Schwert noch ihr vorgängig Zutaten hinzufügte, die, an sich schon grausam genug, dazu dienten, die Qual des Verurteilten ins Unendliche zu steigern, als ob mit einer raschen Hinrichtung der Gerechtigkeit nicht vollauf Genüge geleistet sei. So lesen wir im Jahre 1612: ein Kirchenräuber wurde mit dem Rade,

Feuer und Strang vom Leben zum Tode gerichtet, und zwar so: er wurde mit glühenden Zangen gepfekt, dann geradbrechet, aufs Rad geflochten, mit heißem Pech gebrannt und endlich mit dem Strang vom Leben zum Tode gerichtet.

Gleich freigebig war man mit verstümmelnden Leibesstrafen für Verbrechen, die man nicht geradezu todeswürdig fand, z. B. Meineid, Münzfälschung, Gebrauch von falschem Maß und Gewicht, auch kleine Diebstähle usw., bisweilen mit Anklang an Talion: *oculum pro oculo, manum pro manu.* (Auge um Auge, Hand um Hand.) So kamen häufig vor als Strafen: Blendung, Ausreißen der Zunge, Abschneiden der Ohren, Abhauen einer Hand, Aufbrennen des Baselftabes, Brennen durch die Backen. Doch zeigen die uns erhaltenen Nachrichten, daß in solchen Fällen dem Übeltäter auf sein Angebot hin oft die Möglichkeit eröffnet wurde, sich von der Strafe durch eine Geldzahlung zu lösen.

Mit allen diesen Strafen waren häufig, als könne man sich in der Bestrafung nicht genug tun, noch entehrende, beschimpfende Strafen verbunden, oder solche kamen auch für sich allein zur Anwendung, so namentlich das Schwemmen im Rhein, das Stäupen und das Stellen ins Halseisen oder auf einen Pranger („das Schäftli“) auf dem Markte an Markttagen; dies zumal (noch bis tief ins vorige Jahrhundert) für kleine Diebstähle hergelaufener Leute, Landstreicher, von denen nichts zu holen war und die man dann unter Stäupung wieder aus der Stadt trieb.

Zutreffend ist über diese raffinierte Häufung von Peinigung und qualvollen Strafen geurteilt worden: „Für die wollüstige Grausamkeit des Mittelalters ist der Verschärfung der Todesstrafe ein ebenso breiter Tummelplatz gegeben wie für seine unererschöpfliche Erfindungskraft.“ Es war überall so; aber doch ist dem Aneas Sylvius die Härte der Basler Justiz aufgefallen, die er aus dem Mangel einer Gesetzgebung erklärt, woraus die Urteilsprecher Anlaß genommen hätten, bei unerhörten und ungewohnten Übeltaten nach Willkür ihrer Entrüstung durch ebenso unerhörte Strafen Ausdruck zu geben. Das Lob, das er daneben der Justiz erteilt: sie lieben doch die Gerechtigkeit und lassen sich weder durch Geld, noch durch Bitten und Fürsprache der Freunde und Verwandten von der Verhängung der Strafe abhalten, dieses Lob ist nur bedingt zutreffend. Abgesehen von der schon erwähnten Begünstigung der Bürger, auch für schwere Übeltaten mit der „Leistung“ vor den Kreuzen davonzukommen, kam es vielfach vor, daß auswärtige Herrschaften für ihre Diener oder für Leute, die sie um ihre Vermittlung gebeten hatten, bei dem Räte um Straflosigkeit baten und der Rat aus politischen oder Höflichkeitsrückichten Gnade walten ließ, um Verlegenheiten mit diesen Nachbarn zu entgehen. Auch das Asylrecht, das die Gotteshäuser in Basel genossen, war für den Rat eine Quelle von Anständen. Verbrecher flüchteten sich in die Freistatt eines Klosters, das sich weigerte, sie auszuliefern. Gegen die städtischen Gotteshäuser war der Rat hierin nicht nachgiebig; er schickte ihnen seine Rats-

knechte, die sie nötigten, die Delinquenten herauszugeben, wenn sie ihnen nicht noch zu guter Stunde vorher die Flucht ermöglicht hatten. Schwierigkeiten aber ergaben sich, wenn der Verbrecher sich in das Asyl der Johanniter oder der Deutschherren geflüchtet hatte. Denn diese Ritterorden standen unter ihrer Zentralbehörde, die sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Anmutungen des Rates schützte. Die Deutschherren riefen sofort ihren Komtur in Beuggen um Hilfe, der dann selbst herkam und dem Rate energischen Widerstand leistete, bis es in den meisten Fällen zu einer Art von Vergleich kam, der keiner Partei ihr Recht gab, oder bis, was noch das Beste war, die Ritter während der Verhandlungen Mittel und Wege fanden, den Delinquenten heimlich fortzuschaffen und in Sicherheit zu bringen. Man begreift, wenn man alles das in Betracht zieht, wie schwer, fast unmöglich es dem Rate gemacht war, zu einer festen, der gleichen Gerechtigkeit für alle gerecht werdenden Praxis zu gelangen, und die alte Erfahrung bestätigte sich auch hier, daß, wo einmal in einem Stücke der Standpunkt des Rechtes preisgegeben ist, das sofort weiter um sich frißt und man schließlich in voller Grundlosigkeit ausartet, wo die Richter, wie Aneas Sylvius sagt, nach ihrem Gutsdünken Urteil sprechen, nachdem es ihnen gefällt (*pro sua opinione sententias ferunt, ita eis videri aiunt*). Das ist auch die Signatur der Strafrechtspflege Basels in den folgenden Jahrhunderten geblieben.

Die Ziviljustiz.

Das Schultheißengericht hat sich aus einem einfachen Marktgerichte und einer Polizei über den Marktverkehr sehr rasch, wie das bei der rapiden Bildung einer Kaufleutengemeinde selbstverständlich war, zu einem alle Schuld- und Geldverkehrsachen dieser Gemeinde und die Polizeivergehen in derselben in seinen Bereich ziehenden Stadtgerichte gestaltet: der Schultheiß, sagt das Bischofsrecht, richtet um Schuld und um Geld und Unrecht und andere Sachen, nicht unter Königsbann, sondern unter der kleinen Buße (des Zentenars) von drei Schillingen. „Um Schuld und Geld“, das ist noch ein bescheidenes Stück des großen Zivilrechtsgebietes. Es besteht vorläufig nur in der Ausdehnung der Markthandel auf die auch außerhalb des Marktes zwischen den Kaufleuten abgeschlossenen Geschäfte des Fahrnis- und Geldverkehrs und der daraus entspringenden Schuldverpflichtungen; verschlossen ist ihm aber noch der gesamte Liegenschaftsverkehr in dem gefreiten Boden des Marktplazes und der Kaufleutenansiedelung; alle Handänderungen, alle Streitigkeiten, kurz alles, was eine Veränderung der Besitzverhältnisse an diesen gefreiten Liegenschaften durch ein Rechtsgeschäft oder durch Erbgang oder durch richterliche Zusprechung u. s. f. nach sich zieht, liegt außerhalb der Kompetenz des Schultheißen, er ist nur Schuldrichter. Der Liegenschaftsverkehr in dieser Kaufleutenaltstadt stand somit ganz unter dem Vogte, weil nur ihm der Königsbann geliehen war, unter dem bei Handänderungen der Eigentums-

erwerb in der Person des neuen Berechtigten durch Einziehung des Gutes in die Gewalt des Königs als des Herrn des freien Stadtbodens und Entlassung desselben an den Erwerber zustande kommen mußte. Dagegen die verschiedenartigen Leihverhältnisse der bäuerlichen und sonst hörigen Einwohnerschaft wurden in den grundherrlichen Hofgemeinden erledigt und blieben den öffentlichen Gerichten sowohl des Vogtes als des Schultheißen unzugänglich. Dies war nicht mehr festzuhalten, als mit der wachsenden Unabhängigkeit des Handwerkerstandes und der damit verbundenen Auflösung des gutherrlichen Verbandes auch ein neuer Betrieb der Ausbarmachung des Grundeigentums eintrat, als die Grundherren, die Klöster, von der bäuerlichen Landwirtschaft zur Aufteilung ihres Landes in Baupläze übergingen, den Boden parzellierten und in freier Vereinbarung mit den einwandernden Handwerkern und Gewerbetreibenden eine neue städtische Erbleihe begründeten, die nun auch naturgemäß der Schultheißenkompetenz zufiel. Weiter aber auch, zumal seit die Zünftigen in das Schultheißengericht als Urteilsfinder aufgenommen waren und ihre Erbleihen sich zusehends dem Eigentum näherten, verlor sich deren Abgrenzung von dem freien Eigen der Kaufleutengemeinde, und es eroberte sich mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts, auch unter dem Drucke der sich sichtlich schwächenden Stellung des Vogtes und der Kraft des Königsbannes, das Stadtgericht den vollen Übergang des Liegenschaftsverkehrs in seine Kompetenz, vor dem jetzt ununterschieden die Fertigung aller Liegenschaften der Stadt erfolgte.

Das war die enorme, nicht hoch genug einzuschätzende Neuerung, die nun den wichtigsten Teil des Zivilrechtsgebietes zur Domäne des Schultheißengerichts machte und das ganze Zivilrecht seiner Gerichtsbarkeit unterwarf, wie denn auch seit dieser Zeit der Schultheiß den Vogt an Bedeutung für die städtische Rechtspflege weit überragt.

Der Schultheiß war immer noch ein bischöflicher Beamter, sein Gericht also ein bischöfliches Gericht unter dem Vorsitz des vom Bischof ernannten ritterlichen Dienstmannes; und da zeichneten sich aus die mit gewaltigem Einflusse auftretenden Peter, Werner und Rudolf, alle drei nacheinander aus dem alten Dienstleutengeschlechte der Schaler, Scalarii, deren Hof innerhalb der ersten Ummauerung der Burg stand, an der Stelle des jetzigen Universitätsgebäudes. Nach des Rudolfs Tod gab der Bischof das Amt dem Bürgermeister Conrat von Berenfels (1349), dann 1371 dessen Söhnen, die es bis 1384 verwalteten. Es war hauptsächlich durch den Zuwachs des Liegenschaftsverkehrs mit all seinen Gerichts- und Fertigungsgebühren eine reiche Quelle von Erträgnissen geworden, welche die Schaler und die Berenfelse aus Bußen und Gerichtsgeldern aller Art fruktifizierten, ohne sich doch selbst groß damit persönlich zu befassen; denn sie hatten die Ausübung der Rechtspflege an Unterschultheißen delegiert. Als 1384 das Amt durch den Tod des Berenfels dem Bischof heimfiel, wurde es von

ihm am 5. Januar 1385, in der schweren Bedrängnis durch die Geldnot des halb bankrotten Hochstiftes, an den Rat der Stadt verpfändet, der fortan den Schultheißen ernannte und in das Gerichtssiegel statt des Wappens der Schaler und der Berensfelse den Baselftab mit der Umschrift Sigillum consulum civitatis Basiliensis setzte. Das ist beachtenswert. Es zeigt sich darin die Emanzipation des Gerichtes von jeder Einmischung des Bischofs in seine Rechtspflege, woraus der Rat auch seine Befugnis zu Erlaß von Gerichtsordnungen und von neuen Satzungen materiellen Zivilrechtes schöpfte.

Die Zahl der Urteilsprecher, d. h. der ständigen, immerhin vierteljährlich wechselnden Beisitzer, fixierte sich nach einigen Schwankungen auf zehn, und die Namen der in den Gerichtsurkunden als „Zeugen, die Urteil gaben“ aufgeführten Mitglieder dieses Kollegiums ergeben durch die Vergleichung mit den aus dieser Zeit überlieferten Ratsbefehlungen, daß die überwiegende Zahl derselben aus dem Rate genommen war; und zwar ein Ritter, dann größtenteils Angehörige der Aichtbürgerstube und der Herrenzünfte, in schwächerer Beteiligung der unteren Zünfte und der Bürgerschaft. Der Ritter war Statthalter des Schultheißen und präsiidierte in dessen Abwesenheit, doch auch in Konkurrenz mit dem Vogte. Denn dieser war ebenfalls ständiger Beisitzer des Gerichtes und hatte den Vorsitz in dem sogenannten Nachgerichte, das neben dem Gesamtgerichte in Funktion trat, und zwar laut Ratserkenntnis von 1433 für die Abwandlung von Rechtsachen kleineren Betrages; in der Weise, daß laut Sage dieser Erkenntnis, damit durch Überhäufung des Gerichtes mit vielen kleinen Sachen, die Schuld und Frevel berühren, nicht wichtige Sachen verschoben würden, Schultheiß, Vogt und drei von den Zehn an zwei Gerichtstagen diesen Kleinkram erledigen sollten, nämlich unter dem Schultheißen als Richter in Schuldsachen bis auf fünf Pfund, unter dem Vogt als Richter über Fried und Frevel, wo aber jeweilen der eine im Gerichte des andern Urteil gab. Aber für solche leichtere Fälle von Frevel, für „Unzuchten“, bestand immer noch die Institution der Unzüchter, die der Rat noch in der Zeit der bischöflichen Vogtei als der Hüter des Stadtfriedens eingeführt hatte; sie war ein beständiges Ärgernis des Bischofs und bildete, wie wir gesehen, in dem vom Bischof Johann von Venningen vom Saun gerissenen Prozeß eine seiner Hauptbeschwerden. Man sollte denken, daß das Unzüchteramt jetzt hätte aufgehoben werden können; aber es blieb, einmal weil es doch eine vom Nachgericht des Vogtes verschiedene Aufgabe und Kompetenz hatte, nämlich die Verhängung der Leistung vor den Kreuzen bei Freveln, die sich als Friedbrüche qualifizierten, während der Vogt im Nachgericht die nicht unter Friedbruch fallenden Frevel mit den alten volkrechtlichen Bußen bestrafte; sodann weil es sich für das Schultheißengericht selbst unentbehrlich gemacht hatte durch Übernahme einer Anzahl von Hilfeleistungen (s. oben S. 23) und namentlich durch Besorgung der Schuldbetreibung, auf die sich auch ihre Tätigkeit

besonders konzentrierte; laut Anzüchterverordnung von 1515 § 10 dergestalt, daß der Gläubiger seine Schuldner zunächst vor die Anzüchter laden konnte, und wenn der Schuldner hier die Schuld anerkannte, die Anzüchter ihm den Zahlungsbefehl innerhalb einer von ihnen bestimmter Frist erteilten, im Falle der Bestreitung aber den Gläubiger an das Stadtgericht wiesen: ein Prinzip, das bekanntlich im Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs von 1889 zu eidgenössischem Rechte erhoben worden ist.

Schon aus der besten Zeit der bischöflichen Herrschaft stammen die jetzt im Schultheißengerichte zu wichtiger Stellung gelangten Amtleute, die *ammanni civitatis*. Damals noch der Verwaltung des bischöflichen Hofhaltes für Steuerbezug u. a. eingeordnet, wie auch der Schultheiß mannigfach dafür zu Gebote stand, haben sie in dem Ratsregiment der Stadtverwaltung keinen Platz gefunden, aber im Gericht eine maßgebende Funktion erlangt: sie sind die Beamten, denen einzig das Recht zusteht, vor Gericht zu reden, so daß auch die Parteien nur durch ihren Mund, und bloß auf besonderes Verlangen und durch den Amtmann vorgetragene Bitte mit Bewilligung des Gerichtes persönlich den Urteilern ihre Sache vortragen und begründen können, zu welchem Behufe die Amtleute eine Stunde vor Eröffnung der Gerichtssitzung im Hofe des Rathhauses bereitstehen müssen, die Instruktion des Rechtsfalles von den Parteien entgegenzunehmen.

Wollen wir ein Bild von dem Rechtsgange gewinnen, den eine Rechtsache durchlaufen mußte, bis sie zu vollständigem Austrage durch Urteil und nötigenfalls Zwangsvollstreckung gelangt war, so unterscheiden wir zunächst das Verfahren im Prozesse des Nachgerichtes des Vogtes über die kleinen Frevel und das Verfahren vor dem Schultheißen in Zivilsachen großen und kleinen Wertes. Jenes war, wie wir gesehen, ein Polizeigericht für Bestrafung geringfügiger Übertretungen, wobei der Unterschied zwischen großen und kleinen wesentlich nach dem schwereren oder leichteren Erfolge der Tat bemessen wurde. Da fielen denn die geringfügigen auf die Seite, auf die nur eine geringe Buße erkannt wurde. Solche Fälle erforderten von den Urteilern kein langes Kopfzerbrechen; die wurden in raschem Verfahren ohne weitere Formalität erledigt, und so wohl auch die im Nachrichte des Schultheißen über Schuldsachen bis auf fünf Pfund Streitwert geführten Prozesse. Anders verhielt es sich mit den an das Gesamtgericht gelangenden Sachen höheren Wertes. Das hier eintretende Verfahren beschreiben verhältnismäßig ausführlich die Gerichtsordnungen von 1400, dann von 1411 und 1457. Sie sind ein beachtenswerter Beleg für die konservative Natur des Rechtsbestandes und Rechtslebens im Mittelalter, für das Beharren an dem althergebrachten Rechte auch in Verhältnissen, denen es in seinen engen formalen Schranken nicht mehr recht genügen will. Denn diese Gerichtsordnungen tragen noch unverkennbar in den Hauptzügen das Gepräge der ältesten Marktgerichtspraxis und sind auf die sofortige rasche Erledigung der an sich immer einfachen Markthändler

zuge schnitten. Schon die Einleitung des Prozesses ist nur unter dieser Voraussetzung genügend und aller Kritik entzogen; die Instruktion des Amtmanns durch die Partei kann in wenigen, leicht faßlichen Sätzen den Tatbestand des streitig gewordenen Markt-handels klarlegen, und auch die Rechtsfrage wird keine komplizierte sein. So kann der Amtmann in voller Sachkenntnis dem Gerichte seinen Antrag stellen und dieses nach kurzer Beratung das Urteil geben. Jetzt aber ist der Verkehr reicher, weiter, die Rechtsfälle werden verwickelter, die Auseinandersetzung des Tatbestandes, die dem Amtmann von der Partei erteilt wird, ist ungelent und in ihrer Weitläufigkeit ungeordnet, so daß der Amtmann nicht zu einer klaren Einsicht gelangt, auch nicht alles ihm Mitgeteilte in seinem Gedächtnis festhalten kann, daher auch über den anzuwendenden Rechtsatz ratlos ist; so muß er nun die Sache vor Gericht vertreten und er sollte nur einmal das Wort haben; mit Rede und Antwort der beiden Fürsprecher sollte die Verhandlung geschlossen sein. Dann traten die Urteilgeber ohne den Schultheiß zur Beratung ab und waren ebenso ratlos als die Amtleute; sie ließen die noch einmal zum Wort kommen, „hiezent sie dasselbe Stucke noch einest oder me erzalen und dazu antworten, ob sie es vorhin nit wol verstanden hettint“, sagt die SO. um 1400. Die Behn konnten auch, nachdem sie zur Beratung abgetreten waren, die Fürsprecher mit sich nehmen und sie nochmals in ihrem engern Kreise, nicht in der Öffentlichkeit, verhören, dann aber vor ihrer Beratung sie wieder entlassen, „es were denne, das die zehen beduchte, daß sie ir in der sach . . . bi inen ze beliben notdürftig werent.“ Schließlich konnte es leicht dazu kommen, daß sowohl der Fürsprecher als die Behn ganz konfus wurden und der Fürsprecher bei seinem Eide erklärte, daß er sich derselben Sache nicht verstände und sie an die Räte ziehe, oder die Behn bekannten, die Sache sei ihnen zu schwer, und sie übergaben sie dem Räte und bäten ihn, daß er ihnen rate. In solchem Fall nahmen sich der alte und der neue Rat vereinigt in voller Versammlung der Sache an, verhörten die Parteien und sprachen dann, was sie bedünkte göttlich und recht sein, als endgültiges Urteil aus, und konnten dabei auch einen neuen Rechtsatz aufstellen und erklären, daß derselbe künftighin ewiglich gehalten werden solle. Auf diese Weise ist das Stadtrecht nicht unerheblich bereichert, sind Präjudizien geradezu zu Satzungen gemacht worden.

Dieser Zug der Sache an den Rat ist sicherlich uraltes Recht; das Schultheißengericht war ja nur ein vom Räte abgezweigter Ausschuß, an dessen Stelle jederzeit der Rat selbst eintreten konnte, wenn es sich ihm um eine wichtige Sache handelte. Und fühlte sich das Stadtgericht selber immer noch, zumal da es hauptsächlich aus Ratsherren bestand, als Kommission des Rates, so konnte es auch aus eigener Initiative die schweren Sachen dem Räte zuschieben.

Um so auffallender ist, daß der Rat noch 1387 es ablehnte, die von einer Partei an ihn gebrachte Appellation von einem Schultheißengerichtsurteil anzunehmen, da

man niemanden von dem, was ihm das Gericht mit Urteil und Recht erteilt habe, abdrängen könne. Das ist auch 1454 erneuert worden. Erst im Jahre 1676 finde ich die Appellation an den Rat klipp und klar zugelassen. Es hat die Vermutung vieles für sich, daß der Rat, indem er seinerseits auf die Appellationen vom Schult-
heißengericht verzichtete, damit auch einen Rechtsgrund sich verschaffen wollte, für das Verbot an den bischöflichen Offizial Appellationen anzunehmen (vgl. Ochs IV, 359).

Wie der Zug an den Rat, so ist auch die immer noch im Prinzip festgehaltene, ausschließlich den Amtleuten zustehende Redefreiheit und daher auf sie beschränkte Fürsprechertätigkeit ältestes Recht, sehr zweckmäßig und weise für die kleinen Händel des Marktverkehrs, wenn man bedenkt, wie turbulent solche Streitfachen in ein Durcheinanderschreien und gegenseitige Beschimpfungen bei einer noch etwas ungeschlachten Rundsame des Gerichtes ausarten konnten. Doch haben die Gerichtsordnungen der Redefreiheit schon ein kleines Türchen geöffnet und einer Partei auf ihr Begehren „mit Urlaub und Erkenntnis des Gerichtes“ ihre Sache anders denn durch einen Amtmann öffnen und reden zu lassen gestattet. Und da sich aus der ursprünglich wahrscheinlichen Beschränkung der Plaidoyers der Amtleute auf Klagen und Antwort infolge der ungenügenden Instruktion durch die Parteien oder der Unbeholfenheit der Amtleute wohl Übelstände ergeben hatten, ist in der GO. von 1457 schon als Regel die Ausdehnung der Vorträge auf Replik und Duplik enthalten, ja selbst mit besonderer Erlaubnis des Gerichts dann, wenn in der Duplik Nova vorgebracht worden waren, auf Triplik und dann auch Quadruplik. Das sind alles noch die Anfänge einer weitgreifenden Umgestaltung des Verfahrens, und zwar, durch Zulassung von Advokaten und Ermöglichung einer sehr einläßlichen Erörterung und Darstellung des Sachverhaltes, des Überganges von dem mündlichen zu einem schriftlichen Verfahren, das seit dem 16. Jahrhundert zu einer den Advokaten überlassenen schrankenlosen Ausnutzung des Rechts auf schriftliche Eingaben geworden ist und einer Prozeßleitung durch den Richter den Boden entzogen hat, mit der Folge, daß die Prozesse kein Ende nahmen und die Parteien schließlich sich mit dem Bescheide abfinden lassen mußten, sie möchten ihre Sache durch einen Vergleich erledigen. So hat sich die Rechtspflege in der neueren Zeit gegenüber der des Mittelalters unendlich verschlechtert, und es bedurfte in den durch Helvetik und Restauration herbeigeführten gründlichen Neugestaltungen einer großen Arbeit, für die sich glücklicherweise die trefflichsten Männer fanden, so daß im vorigen Jahrhundert die Rechtspflege sogar auf eine vorbildliche Höhe gebracht wurde. Das wäre eine Darstellung für sich und kann uns hier nicht mehr beschäftigen. Nur das sei noch erwähnt: schon in der GO. von 1457 begegnen wir dem Verbote einer schweren Ungezogenheit, die in den folgenden Jahrhunderten geradezu ein Schandfleck der Justiz geworden ist: „Die Spekwörtlin“

(persönlichen Verunglimpfungen) der Gegenpartei durch die Fürsprecher. Im Jahre 1751 hat Dr. F. Th. Freuler in seinem Buche „Der Deutsche Rechtslehrer“ ein geradezu vernichtendes Urteil über diesen Unfug gefällt: ein ehrlicher Mann kann keinen Prozeß mehr führen; denn er wird von der Gegenpartei ganz waschweibermäßig durch die Hechel gejagt und seine ganze Familie muß herhalten; was in ihr vor 50, 60 Jahren vorgegangen, wird vorgerückt und auf das spöttischste durchgezogen. Dieser Unfug hat also schon 1457 grassiert und läßt uns auch das Gericht selbst als wenig achtungswert erscheinen; denn dergleichen Dinge können bei einem Gerichte, das aus ernsten und charaktervollen Männern besteht, nicht auskommen; es wird ihnen sofort mit einer Disziplinarstrafe die Antwort gegeben; sie schießen aber wie Unkraut auf, wenn die Richter selber ihre Freude daran haben und dazu lachen.

Die Rechtspflege war überhaupt im 15. Jahrhundert nichts weniger als ideal; von einer konstanten Praxis war gar nicht zu reden, in jedem Rechtsfalle entschied die Willkür der Richter, was wohl auch damit zusammenhing, daß der Rat vierteljährlich das Gericht aus andern Ratsherren erneuerte, so daß keiner recht zum Bewußtsein seiner Pflichten und Aufgaben kam. Ferner saß das Gericht täglich außer Freitag; das wurde für die Bünstler namentlich zu viel, sie hatten nicht so viel Zeit dafür übrig; es gab viele Absenzen und nicht nur einander widersprechende Urteile, sondern eine unaufhörliche Verschiebung der Prozesse. Ein Rechtsfall war im ersten Quartal vielleicht mit Mühe und Not durch die unendlichen Parteischriften, Rundschaften (Zeugeneinvernahmen) u. s. f. hindurch dem Abspruch genähert worden, da trat die Gerichtsbesetzung des zweiten Quartals ein und die Geschichte fing wieder von vorne an, zur Unlust der alten wie der neuen Richter.

Die Gerichtsordnungen gingen diesen Übelständen nicht an die Wurzel, und doch lag es dem Räte sehr am Herzen, sein Stadtgericht derart in weiten Landen ringsum geachtet und angesehen zu erhalten, daß man zutrauensvoll sein Recht gegen einen Bürger von dessen Gericht zu nehmen bereit war. Aber soweit war der allgemeine Rechtszustand in Deutschland nicht gefestigt, daß jedermann der Gerichtsstand vor seinem heimischen Richter gesichert gewesen wäre. Vielmehr herrschte von Land zu Land und von Stadt zu Stadt, von Gericht zu Gericht ein Zustand, von dem man nicht recht weiß, soll man ihn als Überrest uralter feindseliger Abschließung der Völkerschaften gegeneinander oder als ein Erzeugnis der gegenseitig sich nichts gönnenden Rivalitäten der neuen Landesherrschaftsgebiete oder als ein Kampfmittel, eine Selbsthilfe gegen die im Reiche herrschende und kein Vertrauen zu fremden Gerichten gebende Rechtsunsicherheit betrachten. Er besteht darin, daß niemand sich um den Gerichtsstand seines wirklichen oder vermeintlichen Schuldners kümmert, sondern ihn faßt, sobald er in den Bereich seines eigenen Richters kommt, und sein Gut arretiert, wenn er es in seinem Gerichte betrifft. So hatte sich auch der Bürger von Basel

nach allen Seiten zu wehren gegen die Herrschaft Österreich im Sundgau, gegen die von Tierstein, von Farnsburg, von Rheinfelden, von der Markgrafschaft, und der Rat hatte immer zu parlamentieren mit den fremden Herren, um seine Bürger von dem auswärtigen Richter und ihre Ware von dem ausländischen Arrest freizumachen. Wahrung des städtischen Gerichtes für seine Bürger war die Sorge des Rats, für die er ein kaiserliches Privileg nach dem andern, gewiß gegen gute Bezahlung, erwarb, schon vor dem Erdbeben, dann sofort nach demselben die Erneuerung des verbrannten; es hat den Inhalt, daß kein Bürger von Basel für irgendeine Rechtsache vor irgendein anderes Gericht geladen noch mit Arrest heimgesucht werden dürfe als vor den Schultheißen zu Basel, es sei denn, daß dem Ansprecher das Recht in Basel verweigert worden sei. Dieses Privileg, wie es gleichlautend einer Menge von Städten erteilt worden ist, — es wird *privilegium de non evocando* genannt — hat freilich bei der Ohnmacht des Kaisertums nicht durchgreifend geholfen, namentlich nicht gegen die Reichsgerichte selbst, die Gerichte der alten kaiserlichen Landvogteien, besonders das später in der Basler und Schweizer Geschichte eine Rolle spielende Hofgericht zu Rotweil. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingetreten werden, ebensowenig auf die Chikanen der bei aller innern Fäulnis noch lange die Lande beunruhigenden westfälischen Vemgerichte. Wir eilen zum Schlusse.

Es ist ein noch unabgeklärter Zustand in der Scheidung der Kompetenzen des Rates und der Gerichte, sowohl des Vogts- wie des Schultheißengerichts, den das Mittelalter als seine Erbschaft der Neuzeit hinterlassen hat, eine Folge davon, daß der Rat das Amt als Lehnsubjekt überkommen hat, das er nun selbst als Gerichtsherr, als Eigentümer, verwerten und ausüben kann. Erst im 18. Jahrhundert hat die von Montesquieu wissenschaftlich begründete Theorie von der Gewaltentrennung die Beseitigung dieser Vermischung von Verwaltung und Justiz vorbereitet, die heute als unbezweifeltes Axiom zur Herrschaft gelangt ist.

3. Erzählungen und Darstellungen in bunter Reihenfolge.

- Nr. *47. 1869. (Meisner, Fr.) Schweizerische Feste im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert.
- „ *48. 1870. (Wieland, Carl.) Die kriegerischen Ereignisse in der Schweiz von 1798—1799.
- „ *49. 1871. (Wieland, Carl.) Dasselbe. Zweiter Teil.
- „ *50. 1872. (Vischer, W.) Eine Basler Bürger-Familie aus dem sechzehnten Jahrhundert.
- „ *51. 1873. (Vischer, W.) Das Karthäuser-Kloster und die Bürgerschaft von Basel.
- „ *52. 1874. (Heyne, M.) Über die mittelalterliche Sammlung zu Basel.
- „ *53. 1875. (Stähelin, K.) Karl Rudolf Hagenbach.
- „ *54. 1876. (Frey, Hans.) Die Staatsumwälzung des Kantons Basel im Jahre 1798.
- „ *55. 1877. (Frey, Hans.) Basel während der Helvetik. 1798—1803.
- „ *56. 1878. (Wieland, Carl.) Basel während der Vermittlungszeit. 1803—1815.
- „ *57. 1879. (Wieland, Carl.) Die vier Schweizerregimenter in Diensten Napoleons. 1813—1814.
- „ *58. 1880. (Burckhardt, Albert.) Basel zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Erster Teil.
- „ *59. 1881. (Burckhardt, Albert.) Dasselbe. Zweiter Teil.
- „ *60. 1882. (Bernoulli, August.) Die Schlacht bei St. Jakob an der Aare.
- „ *61. 1883. (Bernoulli, August.) Basel im Kriege mit Oesterreich. 1445—1449.
- „ *62. 1884. (Probst, Emanuel.) Bonifacius Amerbach.
- „ *63. 1885. (Boos, Heinrich.) Wie Basel die Landschaft erwarb.
- „ 64. 1886. (Burckhardt, Achilles.) Hans Holbein.
- „ 65. 1887. (Burckhardt-Biedermann, Th.) Helvetien unter den Römern.
- „ *66. 1888. (Birnann, M.) Die Einrichtungen deutscher Stämme auf dem Boden Helvetiens.
- „ *67. 1889. (Trog, Hans.) Die Schweiz vom Tode Karls des Großen bis zum Ende des burgundischen Reichs.
- „ 68. 1890. (Burckhardt, Albert.) Die Schweiz unter den salischen Kaisern.
- „ 69. 1891. (Bernoulli, August.) Die Entstehung des ewigen Bundes der Eidgenossen.
- „ 70. 1892. (Schommen, Rudolf.) Geschichte der Eidgenossenschaft bis zum Eintritt Luzerns in den Bund. 1291—1332.
- „ 71. 1893. (Wackernagel, Rudolf.) Die Stadt Basel im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert.
- „ 72. 1894. (Fäh, Franz.) Johann Rudolf Wettstein. Ein Zeit- und Lebensbild. (Zur Säkularerinnerung.) Erster Teil.
- „ 73. 1895. (Fäh, Franz.) Dasselbe. Zweiter Teil.
- „ 74. 1896. (Socin, Adolf.) Basler Mundart und Basler Dichter.
- „ 75. 1897. (Huber, August.) Die Refugianten in Basel.
- „ 76. 1898. (Bernoulli, August.) Basels Anteil am Burgunderkriege. Erster Teil.
- „ 77. 1899. (Bernoulli, August.) Dasselbe. Zweiter Teil.
- „ 78. 1900. (Bernoulli, August.) Dasselbe. Dritter Teil.
- „ *79. 1901. (Burckhardt, Paul.) Basels Eintritt in den Schweizerbund. 1501.
- „ 80. 1902. (Holzsch, Ferdinand.) Die Basler in den Hugenottenkriegen.
- „ 81. 1903. (Buser, Hans.) Basel während der ersten Jahre der Mediation. 1803—1806.
- „ *82. 1904. (Buser, Hans.) Basel in den Mediationsjahren. 1807—1813.
- „ 83. 1905. (Vischer, Wilhelm.) Basel in der Zeit der Restauration 1814—1830. I. Die Jahre 1814 und 1815.
- „ 84. 1906. (Vischer, Wilhelm.) Dasselbe II. Die Zeit von 1815—1830.
- „ *85. 1907. (Bernoulli, August.) Basel in den Dreißigerwirren. Erster Teil.
- „ 86. 1908. (Bernoulli, August.) Dasselbe. Zweiter Teil.
- „ 87. 1909. (Bernoulli, August.) Dasselbe. Dritter Teil.
- „ 88. 1910. (Bernoulli, August.) Dasselbe. Vierter Teil.
- „ 89. 1911. (Vischer, Wilhelm.) Die Basler Universität seit ihrer Gründung.
- „ 90. 1912. (Burckhardt, Paul.) Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung. 1833—1848.
- „ *91. 1913. (Burckhardt, Paul.) Dasselbe. Zweiter Teil.
- „ *92. 1914. (Burckhardt, Paul.) Dasselbe. Dritter Teil.
- „ 93. 1915. (Barth, Paul.) Basler Bilder und Skizzen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts.
- „ 94. 1916. (Schaub, Emil.) Aus dem Leben des Basler Kaufmanns im 18. Jahrhundert.
- „ 95. 1917. (Burckhardt, August.) Basler in fremden Diensten.
- „ 96. 1918. (Kölner, Paul.) Die Basler Rheinschiffahrt.
- „ 97. 1919. (Burckhardt, August.) Bürgerschaft und Regiment im alten Basel.
- „ 98. 1920. (Jenny, Ernst.) Theodor Meyer-Merian. Ein Basler Literatur- und Kulturbild aus dem 19. Jahrhundert.
- „ 99. 1921. (Barth, Wilhelm.) Basler Wandbilder. Ein Beitrag zum Verständnis zeitgenössischer Kunst.

Druck von
Emil Birkhäuser & Cie.
Basel